Neuer Schauplatz Der Gelehrten Welt, Oder Auszüge

Von allerhand neuen, und zur galanten Gelehrsamkeit gehörigen Schrifften.

Siebender Theil.

LEJPZJG,
bey Friedr. Lanckischens Erben. 1714.

I.

Saxonia inferior antiqna gentilis & Christiana, das ist: Das alte Heydnische und Christliche Nieder-Sachsen, darinnen vorgestellet wird, was es für eine Beschaffenheit mit dem alten Nieder-Sachsen, zuförderst was das Religions- und Kirchen-Wesen betrifft, in dem ersten Jahr-Tausend nach Christi des HErren Geburth gehabt, zur Illustration des heutigen Kirchen- und Policey-Wesens in denen Teutsch- und Nieder-Sächsischen Landen ans Licht gestellet, durch Casp. Calvör. Goßlar bey Joh. Gottfried Königen 1714. fol. 170. Bogen.

WAs des Hrn. Consistorial-Raths und General-Superintendenten Calvörs Intention in diesem Werck sey, erhellet aus dem weitläufftigen Titul, zur Gnüge, dahero ich nicht nöthig habe,

davon viel zu præmittiren, und wird gnug seyn, wenn ich dem geneigten Leser einen Entwurff von der Ausarbeitung selbst gebe. Ich wende mich also gleich zu dem ersten Buch des ersten Theils, da er in dem ersten Capite von dem Sachsen=Lande und dessen alten Einwohnern überhaupt handelt, da er denn alsbald erinnert, daß er durch Nieder=Sachsen nichts anders verstehe, als das Land zwischen der Elbe, und Weser (die alte Marck Brandenburg etwa ausgenommen) gelegen, darinnen zuförderst das Chur- und Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, als ein genuines Stück von dem uhralten Lande Sachsen, wie im centro situiret ist. Er gehet darauff zurücke auff die uhralten Innwohner dieses Landes, und auff den Ursprung des grossen Sächsischen Reichs, welches in zwey grosse Haupt-Theile, in Ost= und West-Sachsen, oder Ost= und Westphalen eingetheilt worden, zwischen welchen die Weser muß die Gräntz=Scheidung seyn. Westphalen hieß also derjenige Strich so jenseit der Weser gegen Abend zulag. Die Einwohner dieses Landes waren die ersten so von Carolo M. unter das Joch und unter die Leibeigenschafft gebracht worden, da sich hingegen die Ostphalen noch wehrten, und endlich von Carolo auff ehrliche Conditiones in die Gemeinschafft und Freyheit der Francken auffgenommen wurden, daher auch diese den Sachsen=Nahmen alleine behalten. Wie endlich nach der Exauctoration Henrici Leonis die neuen Hertzoge von Sachsen Ascanischen Geblüths den

alten

alten Sachsen-Nahmen fortgepflantzet, wie nach der Abtheilung der beyden Stämme von dem Ascanischen Hause auch die Eintheilung in Ober- und Nieder-Sachsen entstanden, und wie der Sachsen-Nahme endlich auch auf Meissen und Thüringen transferiret worden, solches ist aus der neuen Historie schon bekandter, aber von unserm Herrn Autore doch auch kürtzlich mit berühret worden. Damit aber der Leser möge recht informiret werden was vor Plätze zu dieser historischen Beschreibung gehören, so bemühet sich der Autor deßwegen noch deutlicher zu expliciren, in dem 2. Capite, welches sonst gar füglich mit den ersten hätte können connectret werden. Der geneigte Leser kan seinen Grund-Riß unterdessen aus seinen eignen Worte in dem letzten Paragrapho dieses Capitis, die ich hersetzen will, ersehen. „Wir ziehen demnach eine Li„nie von dem Lande Hadeln, so in dem äussersten „Winckel des Hertzogthums Bremen, zwischen „dem Ausfluß der Elbe und dem Teutschen „Meer liegt, bey Hamburg, die Elbe hinauff, „nacher Magdeburg zu, wenden uns durch das „Fürstenthum Halberstadt, an denen Anhalti„schen Gräntzen hin, nach dem Hartz; ziehen eine „Linie über das Hartz-Gebürge bey der Graff„schafft Mannsfeld hin, auff das Stifft Wal„ckenried zu; von dannen wenden wir uns über „das Eichsfeld nacher Münden an der Weser; „ziehen von dar eine Linie die Weser hinunter, „bey dem Stifft Corvey und Minden hin, biß „auff Bremen, von dannen weiter, biß an das

Land Hadeln, oder Ostia Albis, das Ende und,, Ausfluß der Elbe, davon wir angefangen.,, Diese Länder nun, welche an und zwischen solchen Linien und gezogenen Gräntzen liegen, gehet unser Herr Autor durch, und führet an, was sich merckwürdiges in denenselben vor, und in dem Christenthum in Religions- und den Gottesdienst betreffenden, auch denen damit verknüpfften Staats-Kriegs- und andern weltlichen Sachen passiret, wiewohl wiederum zu bemercken, daß er in gegenwärtigen Volumine alleine bey denen Plätzen geblieben, welche in dem ersten Millenario oder Jahr-Tausend nach Christi Geburth etwas remarquables in sich fassen. Nunmehro handelt der Autor in dem dritten Capite von denen uhralten Einwohnern des alten Sachsen-Landes, da er denn unterschiedene Muthmassungen aus denen Römischen Scribenten vorbringt, aber doch gestehen muß, daß alle solche Nachricht gleichsam in einen tieffen finstern Brunnen versencket sey. In dem 4. Capite handelt er von denen Stamm-Sachsen; durch welche er die fremden Völcker verstehet, die ihre Sächsische Colonien in die Landschafften zwischen dem Rhein, Weser und Elbe geführet, und daselbst eine neue Republique stabiliret. Er untersuchet dabey erstlich, woher sie ihren Nahmen haben, und denn, woher sie anfangs in Teutschland und folglich in die Braunschweigischen und herumliegenden Lande gekommen. Nach diesem wendet er sich zu der Religion der alten Sachsen, welches wohl keine andere war,

als die Heydnische. Unser Autor nimmt also in dem 5ten Cap. Anlaß, von denen Göttern der alten Heyden insgemein etwas zu præmittiren. Was aber in specie die Götter der alten Nieder-Sachsen anbetrifft, so erinnert er in dem 6. Cap. daß man die Zeiten wohl unterscheiden müsse, inmassen es damit anders zu Cæsaris, anders zu Taciti Zeiten gestanden. Cæsar meldet überhaupt von denen Teutschen, daß sie die Sonne, den Mond und das Feuer für Götter verehret, unter welchen nach des Hrn. Autoris Meynung das Mysterium Trinitatis verborgen liegen soll. Der Autor handelt die Verehrung dieser 3. Götter in 3. besondern Capitibus, als dem den 7ten 8ten und 9ten ab, und erinnert bey dem letzten meines Erachtens mit guten Recht, daß viel Ritus heute zu Tage fäschlich aus denen Alt-Sächsischen Feuer-diensten deduciret werden, wie er denn auch die an verschiedenen Orten noch übliche Oster-Feuer lieber von denen Feuern, welche auff denen Judischen Gebürgen, um den neuen Mond und den Tag des Oster-Festes denen entfernten Landes-Einwohnern zu intimiren, angezündet worden, herleiten will. Wenn man nun dem Cæsari glauben wolte, so hätten die alten Teutschen ausser erwehnten 3. Göttern sonst von keinem gewust; Alleine man siehet daß es ihm hierinnen an rechter Nachricht gemangelt. Daß die Teutschen, und unter diesen auch die Sachsen ihre verstorbene grosse Helden göttlich verehret, ist wohl ausser allen Zweiffel. Tacitus hat deren verschie-

dene auffgezeichnet, nur hat es ihm an der Historie der Teutschen und Mitternächtlichen Völcker gefehlet, sonst würde er nicht alles mit Griechischen Fabeln vermenget haben. Unser Autor führet die vornehmsten vergötterten Helden in dem 10. Capite an, und bringet von selbigen verschiedene Muthmassungen an, mit denen ich mich aber nicht auffhalten will. Es sind doch nichts anders als Muthmassungen, und wer daran einen Geschmack findet, der wird sich in des fleißigen Arnkiels Cimbrischer Heyden-Religion gnug divertiren können. Was wir unterdessen wissen, haben wir noch dem Cæsari und Tacito zu dancken, so mangelhafft auch im übrigen ihre Nachricht ist. Wie es nach dieser Scribenten ihren Zeiten mit der Religion in Teutschland gestanden, hat sich niemand die Mühe genommen auffzuzeichnen, dahero man auch davon wenig oder nichts sagen kan; doch wenn man die Historie von denen Religions-Kriegen Caroli Magni lieset und betrachtet, was selbiger in Sachsen vor Götzen-Tempel und Bilder zerstöret, so kan man noch einiger maßen daraus schliessen, was auch noch vor Caroli M. Zeiten vor Abgötterey von denen Sachsen getrieben worden, da præsentiret sich nun die berühmte und von denen alten Sachsen hoch venerirte Irmen-Seule, von welcher der Herr Calvör in dem 11. Cap. handelt. Was darüber vor Streit zwischen denen Criticis gewesen, und wie vielerley Muthmassungen davon auffs Tapet gebracht worden, ist wohl wenigen

die

die sich nur etwas um die alte Teutsche Historie bekümmert haben, unbekandt. Unterdessen wird gemeiniglich vorgegeben, es sey diese beruffene Irmen-Seule noch heute zu Tage in der Stadt Hildesheim in der dasigen Thum-Kirche zu sehen. Hr. Calvör hält aber von diesem Vorgeben nicht allzuviel. Meibomius sagt in seiner gelehrten Dissertation de Irmensula Saxonica, man habe von der Irmen-Säule in etlichen Seculis nichts gewust, biß Herr Aschen von Heimburg, Thum-Herr zu Hildesheim, dieselbe, da sie gleichsam gantz verschimmelt und verrostet gewesen, wiederum ausputzen lassen. Hat man nun in etlichen Jahren nach Meibomii Bericht von der Hildesheimischen Irmen-Säule nichts gewust, wie denn auch die alten Scribenten nichts davon wissen, woher kan man denn überzeuget werden, daß die Säule in dem Hildrsheimischen Thum eben die Götzen-Seule sey, so vormahls zu Ehresberg gestanden. Die Verse, so nach Meibomii Bericht darauff gefunden worden, bestärcken den Herrn Calvör in seinem Verdacht. Den 1.) sind sie wieder der alten Sachsen Gewohnheit lateinisch, 2.) sind sie nach Art der Leoninorum Reimweise gesetzet, welches ihre nicht gar zu alte Geburth an den Tag giebt, und 3.) sagt Hr. Calvor siehet man gar leicht daß selbige auf die Illumination, * so auf diesen Mar-

* Ich will dieselben hersetzen, damit der Leser die Force von des Herrn Calvörs Raisonnement besser begreiffen könne:

Sic fructus vestri vestro sint gloria Patri,

mor-Leuchter in der hohen Stiffts-Kirche zu Hildesheim bey denen hohen Messen gemachet wird, abzielen, daß also selbige nicht aus denen Heydnischen sondern Christlichen Zeiten herkommen. Und wenn man der Relation so bey dem Adamo Bremensi zu finden ist, trauet, welcher vorgiebt, es sey die Irmen-Säule nichts anders gewesen als ein truncus oder grosser Klotz. ** etwa von einem hoheu abgestutzten Stamm oder Baum, so kan man sicher behaupten, daß selbige von der Hildesheimischen gantz unterschieden sey, sintemahl dieser kein unförmlicher Klotz oder Holtz, sondern ein zierlicher ausgearbeiteter Marmor ist. Der Herr Calvör bringt von der Hildesheimischen Irmen-Seule gantz eine besondere Conjectur vor, ob es nemlich nicht möglich sey, daß der Fundator des Hildesheimischen Stiffts und Thums Ludovicus Pius diese Seule seiner lieben Gemahlin Irmingardis, welche An. 818. Todes verblichen, in dieser neuen Stiffts-

Ne damnent tenebræ, quod fecerit actio vitæ,
Juncta fides operi sit lux super addita luci.
Ich glaube daß die Allusion auff den Spruch Christi Matth. V, 5. 16. einen ieden klar gnug in die Augen leuchten werde.

** Weil ich des Lindenbrogii Collectionem Script. Septentr. zur Hand habe, will ich die gantze Passage aus des Adami Bremensis Historia Eccl. L. I. C. 6. l 3. zeigen; Erant enim (Saxones) sicut omnes fere Germaniam incolentes & natura feroces, & cultui dæmonum dediti, veræque Religioni contrarii, neque divina neque humana jura polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Nam & frondosis arboribus, fontibus-

Stiffts-Kirchen, zu deren Errichtung sie sonder Zweiffel viel mag beygetragen haben, zum immerwährenden Ehren-Gedächtniß habe von neuen auffrichten, und dieselbe nach ihren Nahmen Irmenseul oder Irmengards-Säule nennen lassen wollen. Herr Calvör sagt: Das Bild der Jungfrauen Mariä, so auff der Säule stehet, machet angeführtes um desto glaublicher, alldieweilen zu vermuthen, daß Käyser Ludwig hier habe viel in eins fassen, und diese Säule beydes der Mutter GOttes zu Ehren, als welcher Stifft und Dohm geweyhet, als auch seiner lieben Irmengard zum Gedächtniß, nicht minder zum Zeugniß, wie seine Irmengardis mit der hochgebenedeyeten Jungfrau, als dero Bild oben auff der Gedächtniß-Seule stunde, in Liebe und Veneration verbunden gewesen, habe wollen auffrichten lassen. In dem 12. Capite handelt unser Herr Autor von dem beruffenen Abgott Crodo, von dem er fast gar nichts halten will. Es kommt ihm allerdings bedencklich vor, daß man bey denen uhralten Scriptoribus, welche

que venerationem exhibebant. Truncum quoque ligni non parvæ magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia. Hæc tulimus excerpta ex scriptis Einhardi de adventu, moribus & superstitione Saxonum, quam adhuc Sclavi & Saxones ritu paganico servare videntur. Ich erinnere hierbey en passant, daß wir eine neue Edition des Adami Bremensis von dem gelehrten Herrn Erico Benzelio zu Upsal zu gewarten haben.

che das Leben und Kriege des grossen Caroli mit denen Sachsen beschrieben, kein Wort von diesem Abgott findet. Doch will er nicht die gantze alte Tradition verwerffen, und untersuchet dannenhero, wer denn dieser Crodo mag gewesen seyn. Seine Muthmassung gehet auff den grossen Wodan oder Othin, welcher absonderlich in Sachsen vormals göttlich verehret worden. Bey der Frage, wer dieser Odin, Oden oder Wodan gewesen, persvadiret sich der Hr. Autor, es liege darunter Odam oder Adam der Stamm-Vater aller Menschen verbergen. Die Proben zu dieser Conjectur würde mir zu weitläufftig falleu, beyzubringen, daher ich selbige des geneigten Lesers Fleiß selbst überlasse, welcher noch verschiedene curieuse Remarquen in diesem Capite, als zum Exempel von der Benennung des Sambstags, von der alten Sachsen ihren Wochen-Götzen, von der fabelhafften Vergleichung des Crodonis mit dem Saturno und andere mehr finden wird. In dem 13. Capite untersuchet er die Fabel von dem Magdeburgischen Venus-Bild. Herr *Arnkiel* hat dieses Venus-Bild wie auch das Hamburgische Hammons-Bild, von welchem unser Hr. Autor in dem 14. Capite handelt, aus dem Alt-Sächsischon Chronico in seiner Cimbrischen Heyden-Religion abgeschildert, aber Hr. Calvör remarquiret gar wohl, das diesem Meister, von dem Hrn Arnkiel das seinige genommen, nicht allezeit zu trauen sey. Man hält dafür, es sey dieses Alt-Sächsische Chronicon samt dessen

Schil-

Schildereyen, von denen es auch insgemein Chronicon picturatum genennet wird, in einer Münchs-Zelle von einem speculativen und denen altẽ Relationen gar zu leichtglaubigen Manne, oder wie Meibonius will, gar von einem ungestudirten Bürger in Braunschweig entworffen worden. Uberhaupt ist wohl nicht viel von allen diesen Götzen-Bildern, zumahl, die so gar künstlich abgemahlet werden, zu halten. Cæsar und Tacitus wissen davon nichts, und wer nur auff der alten Sachsen Unwissenheit reflectiren will, wird bald etwas unglaubig mit werden, in diesem Stück. Herr Calvör fället noch zu Ende des ersten Buchs von dem gantzen Wesen gar ein vernünfftig Sentiment, wenn er „sagt: Ich durffte immittelst glauben, daß in „alten Zeiten die müßige superstitieuse Münche „etwan gelesen oder gehöret, was gestalt die uhr„alten Teutschen Heyden des Himmels Gestirn „angebetet, auch sonst, wiewohl solches noch nicht „erwiesen, die Römischen Götter und Göttin„nen, Martem, Mercurium, Venerem &c. vereh„ret, da sind sie möglich auff die Gedancken ge„fallen, es müssen die Teutschen Heyden gleich „denen Römern, Griechen und andern Heydni„schen Völckern ihre Götzen-Bilder, darinnen „sie ihre vermeynten Götter verehret, gehabt ha„ben: Sie haben also Zweiffels frey nach denen „damaligen fabelhafften Zeiten allerhand Mähr„lein von denen Götzen-Bildnissen, welchen die „Teutschen Heydnischen Vorfahren gedienet, „erdacht, und denen Leuten vorgesaget, biß solche

Le-

„Legenden endlich gar in die Feder gefasset, ab„gemahlet, und in öffentlichen Büchern als un„streitbare Wahrheiten denen Leuten vorgestel„let, und von ihnen geglaubet worden.

Das andere Buch dieses ersten Theils, da das erste Caput von der Art und Weise des Teutschen Götzen-Diensts und denen Heydnischen Altären, das andere von denen Heydnischen Opffern, das dritte von denen teutschen Heyden-Priestern, das vierdte in specie von denen Druiden, das fünffte von denen Glaubens-Lehren der alten Teutschen handelt, bestehet meistentheils aus denen Excerptis aus des offterwehnten Herrn Arnkiels Cimbrischer Heyden-Religion, und weil ich dabey keine sonderliche Remarquen finde, so halte ich mich bey diesen Materien auch gar nicht auff. Unterdessen kan doch derjenige, so von diesen Materien etwas wissen, aber nicht viel Zeit damit verderben will, hier alles sehr kurtz abgefasset, lesen und sich bekannt machen. In dem 6ten Capite füget Hr. Calvor den Indiculum superstitionum & Paganiarum, von welchen die Bischöffe auf Befehl des Synodi Liftinensis die Kirche und das Volck abhalten sollen, nebst einigen Observationibus bey. Es ist aber dieser Indiculus Paganiarum sonst dem Concilio Siftinensi, so im Jahr Christi 743 unter Carolomanno einem Hertzog in Francken und Austrasien, Pipini Bruder, und Majore domus bey Zeiten Königs Hilderici zu Liptin in Hennegau gehalten worden, angehänget, und von dem vortrefflichen Paderborn- und

Mün

Münsterischen Bischoff Ferdinando von Fürstenberg aus einer uhralten Membrana der Bibliothecæ Vaticanæ zu Rom abgeschrieben, und nebst zweyen Capitularibus Carolinis de Partibus Saxoniæ zum Druck befördert worden. Das 7te Caput handelt noch von dem Ursprung der Abgötterey des Teutsch- und Sachsen-Landes/ und hiermit wird das andere Buch dieses ersten Theils beschlossen. Ich finde in dem dritten Buch so wenig sonderliches, als in dem andern, darum werde ich mich auch dabey nicht auffhalten, sondern nur die Capita, aus welchen selbiges bestehet, anzeigen. Das erste handelt von dem Leben und Wandel der alten Teutschen und Sachsen, das andere von der Kriegs-Form und Disciplin der alten Teutschen, das dritte von dem Regier-Stande, das vierdte von dem Hauß-Stande, und das fünffte von der alten Sachsen Sprache und Schrifft, welches denn noch gar keine Remarquen in sich hält.

So weit gehet nun die Abschilderung des alten Heydnischen Sachsen-Landes, und in dem andern Theil wendet sich der Herr Calvör zu der Bekehrung derer Sachsen zum Christenthum. Er bemühet sich in dem ersten Capite die Vortrefflichkeit der Christlichen Religion vor allen andern zu zeigen, damit man daraus desto besser erkennen möge, was GOtt denen Sachsen vor eine hohe Barmhertzigkeit durch die Offenbahrung seines Evangelii habe wiederfahren lassen. Nach diesem untersuchet er in dem andern

Capite, ob in denen ersten Seculis nach Christi Geburth, und also vor Carolo Magno in Teutschland und Nieder-Sachsen, Christen gewesen. Er glaubet, daß das Evangelium schon vor diesen Zeiten auch in Sachsen müsse seyn geprediget worden, dieweil Christus seine Apostel in alle Welt gehen heissen. Sonst giebt Crantzius in seiner Metropoli vor, es habe zu denen Zeiten des Käysers Neronis ein Discipul und Jünger St. Petri, Nahmens Egistus das Evangelium zu Bardewick geprediget, allwo er auch begraben worden. Herr Schlöpke führet in seinem Bardewickischen Chronico zu dessen Beweißthum eine Passage an aus dem dasigen ältesten Stiffts-Buch, dessen Autorität aber freylich wohl so gar groß nicht seyn kan, indem selbiges allererst aus dem XIII. Seculo ist. In dem 3. Capite handelt der Herr Autor von dem Heil. Bonifacio, welcher der Thüringer und zu Zeiten auch überhaupt der Teutschen Apostel genennet wird. Daß dieser nun in denen benachbarten Landen die Christliche Religion gepflantzet, und daß von dar auch wohl in die Sächsischen Lande der Schall von dem göttlichen Worte möge gekommen seyn, ist wohl ausser allen Zweiffel. Nur bleibet diese Frage übrig: Ob Bonifacius auch in denen Braunschweigischen Landen, das Evangelium in eigner Person geprediget habe? Letzner will, daß Bonifacius, da er etwa ums Jahr 718. aus Thüringen in Frießland gereiset, da habe er mit Graf Bernharden von Sachsen und Angern, der vormahls sein Jünger ge-

wesen, an dem Ort, wo ietzo die Stadt Hameln stehet, ein Christlich Gespräch angestellet. Nach der Zeit hätte gedachter Graf Fräulein Christinam von Osten geehliget, und hätten diese beyden Eheleute Christo und Bonifacio zu Ehren daselbst an der Weser eine Canoney gestifftet und gebauet im 800ten Jahr. Herr *Hosemann* setzt in seinem Regenten-Saal die Erbauung der Stiffts-Kirchen St. Bonifacii zu Hameln in das 1712. Jahr, und gründet sich auf folgende in einem Stein hinter dem Altar gehauene Worte: Bernhardus Comes, Christina Comitissa Regni Angariæ de Osten fundarunt hanc Ecclesiam. Herr Calvör ist mit diesem Beweiß nicht zu frieden, denn 1.) ist in diesen Worten das Jahr der Fundation nicht bemercket, wie auch nicht die Zeit, wenn dieser Stein und dessen Inscription der Stiffts-Kirche einverleibet worden. So kömmt auch dem Herrn Calvör nicht glaublich vor, daß in solchen uhralten Zeiten in Nieder-Sachsen solten seyn lateinische Inscriptiones gemachet worden. Er muthmasset demnach, daß bey denen Scribenten das Kloster Amelburg oder Hamelburg im Heßen-Lande, so das erste Kloster gewesen, welches Bonifacius, als er von Willibrordo ums Jahr 719. aus Frießland durch die Braunschweigischen Lande in Heßen zurücke kam, in Teutschland erbauet hat, mit der Stiffts-Kirche zu Hameln sey confundiret worden. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß die Sachsen ihre völlige Bekehrung niemanden an-

ders als Carolo Magno zu dancken haben, zu dem wir uns auch mit unserm Hrn. Autore wenden. Dieser handelt also in dem 4. Cap. von Carl dem Grossen, dessen Qualitäten, Tugenden und Leben insgemein, und alsdenn betrachtet er erst in dem 5. Cap. die Kriege und Thaten dieses Herren zuförderst in Sachsen biß auff Wittekindi Tauffe. Denn dieser wolte sich noch nicht submittiren, da Carolus überall Victor und Meister war. Er stellte sich demnach mit denen noch übrigen heydnischen West- und Ost-Sachsen im Jahr 785. bey Dithmold in der Graffschafft Lippe auff die Spitzen in tapfferer Resolution entweder zu gewinnen oder zu sterben. Carolus stellte sich auch mit einer guten Armee in eigner Person ins Feld, da es denn zu einer hitzigen und blutigen Schlacht kam, in welcher die Sachsen den Kürtzern zogen. Sie rüsteten sich aber bald wiederum in dem damaligen Stifft Oßnabrüg ohnweit dem Fluß Hase noch zu einem Treffen; Alleine sie waren nochmahls unglücklich, und musten denen Francken abermahls das Feld nach erlittener grossen Niederlage lassen. Und dieses sind die zwey so hoch berühmte Haupt-Schlachten, davon in denen Historiē so ein groß Wesen gemachet wird, maßen die Annales Francici bey dem Pithœo hievon ad An. 783. folgendes bemercken: Carolus Saxones duobus præliis magnis vicit, uno in Thiotmeille, altero juxta fluvium Basa, immensa eorum multitudine interfecta. Wittekindus hat sich nach diesem, wie der Poëta Saxo will, samt

samt Abbone, welcher sonst Abbio auch Albion genennet wird, * jenseit der Elbe in die äussersten Gräntzen Holsteins nach Jütland oder Dännemarck zu verkrochen. So bald aber König Carl Nachricht erhalten, wo sich diese beyde Sächsische Helden aufhielten, reisete er im Jahr 785. in eigner Persou nach Paderborn, und von dannen nacher Bardewick ohnweit Lüneburg. Von dar sandte er einige Sächsische Herren zu denenselben ab, und ließ ihnen, wenn sie sich bequemen würden, Pardon und Gnade samt aller Willfahrung antragen. Sie traueten aber Carolo nicht, und verlangten deßwegen, daß er ihnen sichere und gewisse Geissel mitschickte. Als sie uun auch diese erhalten, machten sie sich auf die Reise, und kamen etwan um den Herbst gedachten Jahres zu Carolo, welcher zu Attigny einem Städtlein in Franckreich unweit Rheims in Champagne, sich dazumahl auffhielte, submittirten sich demselben, und empfiengen zu bemeldten Attigny beyderseits die Heil. Tauffe. Dieses bestärcken die uhralten Annales Francici, in welchen man ad An. 785. folgendes findet: Wittekind Saxo Attiniaci ad fidem Caroli venit & baptizatus est, & Saxonia tota subacta. Dieweil nun Wittekind auf den damaligen Welt-Theatro eine Haupt-Person mit gewesen, so handelt der Hr. Calvör in dem folgenden Capitel von ihm ausführlicher,

* Herr Calvör muthmasset, daß solches Aribo, ein Herr von Ascanien und Ballenstädt, welcher Hasalam eine Schwester Wittekindi zur Gemahlin hatte, gewesen.

und in dem 7. Capite handelt er von Caroli M. Kriegen und Thaten, wie sonst, also in Sachsen, nach Wittekindi Tauffe, biß zu der erlangten Käyser-Krone, und in dem 8. Capite von seinen Kriegen und Thaten nach erlangter Käyser-Krone. Nachdem dieser König Carl die Sachsen gedämpffet, und doch ihrer Widerspenstigkeit noch nicht völlig trauete, soll er in Westphalen das beruffene Vehm-Gerichte auffgerichtet haben, von welchen unser Autor in dem 9. Capite handelt, und dessen Historie biß auff den Untergang desselben, der wohl meist durch das von Maximiliano I. angeordnete Cammer-Gerichte und durch die Constitutionem criminalem Carolinam befördert worden, ausführet. * Er schliesset hernach das erste Buch des andern Theils mit dem 10. Cap. von Caroli M. letzten Thaten und Verrichtungen biß an sein Ende.

Er

* Die Nachricht, so der Herr Autor in diesem Capite von denen Westphälischen Gerichten giebet, ist allerdings sehr mangelhafft, und hätte ihm die gelehrte Disputation des Herrn Thomasii de vera origine, natura, progressu & Interitu Judiciorum Westphalicorum auff bessere Gedancken bringen können, wiewohl ich nicht zu läugnen begehre, daß in dieser auch vieles einer grössern Untersuchung und Erläuterung bedörffe. Insonderheit aber kan ich sicher behaupten, daß man des Herrn Dattens, den man daselbst zum öfftern zu emendiren bemühet ist, seinen sensum vielmahl gar nicht capiret, und contradictiones gesuchet, wo in der That keine sind, wenn nur die Antecedentia mit denen Consequentibus fleißig conferiret werden.

Er schreitet nunmehro in dem andern Buch des andern Theils zu der Recension derer Bißthümer und Klöster, welche entweder zu oder nicht gar lange nach denen Zeiten Käyser Carls in dem ersten Millenario nach Christi Geburth in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen samt angräntzenden Plätzen erigiret worden. Er wirfft in dem ersten Capite die Frage auf, ob Carolus M. die in Westphalen und Nieder-Sachsen liegende alte Bißthümer gestifftet? Insgemein wird solches bejahet, und ist eine alte Tradition, Carolus habe acht Bißthümer, als viere in Westphalen, nemlich Oßnabrüg, Paderborn, Münster und Minden, und viere in Sachsen, als Bremen, Verden, Hildesheim und Halberstadt * gestifftet, wie auch 24. Klöster, von denen er ein iedes mit einem grossen güldenen Buchstaben bezeichnet haben soll. Was anbelanget die eigentlichen Annos fundationis so variiren darinnen die Traditiones gar sehr. Und dieses hat einigen Anlaß gegeben zu der Frage: Ob Carolus oberzehlte Bißthümer, ja ob er jemahls ein einiges Bißthum in Westphalen oder Sachsen gestifftet habe? Gryphiander ist, wie unser Autor remarquiret, schier der erste mit gewesen, welcher in seinen Weichbildis Saxonicis solches in Zweiffel gezogen. Der Streit ist nach diesem mercklich vermehret worden, als der gelehrte Bischoff Ferdinandus

* Etliche thun noch 2. Stiffter an der Elbe hinzu, nemlich Hamburg und Magdeburg.

zu Paderborn in seinen Monumentis Paderbornensibus die Oßnabrüggischen Diplomata angehänget. Wider diese machten sich nicht alleine die Gelehrten unter denen Protestanten, sondern auch der gelehrte Jesuite zu Antwerpen, Papebrochius sammt seinen Adhærenten auf, und suchten solche Tabulas mit verschiedenen Argumentis suspect zu machen. Schatenius nahm sich hierauff als ein Mignon des Bischoffs Ferdinandi der Sache wider Papebrochium kräfftig an, so daß auch dieser, nachdem er auff den Bischöfflichen Paderbornischen Schloß Niehaus das Autographum des Oßnabrüggischen Diplomatis gesehen, selbst bekennet haben soll, es sey selbiges allerdings avthentique. Wiewohl unser Autor nebst andern solches mehr vor eine Jesuitische Politique als Uberzeugung der Wahrheit ausdeuten will. Im übrigen giebt er gantz gerne zu, daß Carolus M. hin und wieder in Westphalen und Nieder-Sachsen geistliche Inspectiones angeordnet. Ein anders aber ists, ob solches an allen zehen oberwehnten Oertern und heutigen Bißthümern geschehen. Es wird sich unten zeigen, da von ieden Stifft en particulier gehandelt wird, daß dabey noch viel zu bedencken sey. Unser Autor fället unterdessen in dem 2. Cap. auf eine andere wichtige Frage, ob nemlich Carolus, falls er oben erwehnte Stiffter fundiret, denen Bischöffen auch zugleich die sæcularem potestatem verliehen, und sie also zugleich zu grossen Reichs-Fürsten gemacht habe. Er bemühet sich die incrementa

&

& decrementa potestatis Episcopalis in Teutschland aus dem Grund zu untersuchen, und setzt deßwegen 3. Periodos Francicam, Saxonicam & Austriacam. Er zeiget, daß gedachte potestas zu Caroli M. Zeiten noch nicht viel zu bedeuten gehabt, und ob gleich von denen Widriggesinnten die Diplomata Carolina und zuförderst das Bremense u. Osnabrugense opponiret werden, so wird doch erstlich selbst an gedachter Diplomatum ihrer Richtigkeit noch sehr gezweiffelt, davon unten mehr vorkommen wird. Vors andere, so ist auch in dem Bremischen Diplomate wenn es gleich genuin, wieder nichts von der superioritate territoriali zu finden. Die Ecclesia wird nicht eximiret a superioritate Cæsaris ejusque Comitibus aut Judicibus sæcularibus, sondern bloß a censu & tributo Cæsari solvendo, da die Diœcesani hingegen an die Kirchen die Decimas zahlen sollen. Die Donatio Osnabrugensis hat zwar mehrern Schein pro Episcoporum Jure seculari; Hingegen findet sie sonst an sich selbst weit wenigern Credit als die Bremensis. Gesetzt aber sie sey genuine Carolina, so ist doch darinnen alles Bischöffliche Sæcular-Recht und Freyheit sehr restringiret per Advocatum Episcopo a Cæsare adjunctum. Der H. r Autor bringt bey dieser Gelegenheit unterschiedenes bey, von der Gewalt der alten Stiffts-Vögte, und zeiget, daß die Bischöffe erst lange Zeit darauff, und zwar nach und nach zu ihrer grossen Gewalt gelanget. In dem Chronico Magno Belgico wird angemercket,

daß vor dem Ertzbischoff zu Cölln Brunone, einem Bruder Käysers Ottonis I. die Ertz-Bischöffe zu Cölln, so wohl als an andern Oertern in Teutschland nicht weltliche Herren und Reichs-Fürsten, sondern geistliche Hirten ihrer Heerde und Diœces gewesen. Diesemnach müste der erste Grund der so sehr angewachsenen Bischöfflichen Gewalt unter dieses Käysers Regierung gesuchet werden, allein es ist auch dieses noch keine ausgemachte Sache; wie aus der Historie der damaligen Zeiten erhellet. Ja es hat selbst mit der potestate temporali und dem Jure gladii des Brunonis noch nicht recht seine Richtigkeit, vielleicht daß selbiges nur auff das Gouvernement über Lothringen, so er von seinem Bruder erhalten, und die von ihm im Nahmen des Ottonis geführte Kriege zu restringiren ist. Wenn aber unser Autor zugegeben, daß wohl Carolus einige Klöster und Collegia in Sachsen möge angeleget haben, so schreitet er in dem 3. Capite zu der Frage, aus was Absicht, und zu was vor einen Gebrauch er dieselben gestifftet? Er gehet bey Beantwortung dieser Frage die Mittel-Straße, und hält wohl dafür, daß selbige theils um Ubung in der Gottseligkeit, theils aber auch wegen Erziehung der Jugend und Unterweisung in allerhand guten Künsten angeleget worden. Man hatte aber scholas exteriores und interiores. Die scholæ interiores waren die Asceteria, darinnen die Clerici zu dem Kloster-Leben und andern geistlichen Bedienungen angeführet wur=

wurden. Die Scholæ exteriores waren vornemlich vor diejenigen, so in weltlichen Bedienungen sich wolten gebrauchen, und in denen dazu dienlichen Sprachen und Disciplinen informiren lassen. Es mochte sich nachgehends dabey wohl einige Confusion und Mißbrauch ereignen, dahero wurden die denen weltlichen studiis sonderlich gewiedmete Schulen aus denen Klöstern gar hinweg gethan, wie deñ Ludovicus Pius zu Aachen folgendes Gesetz gemacht: Non alia in Monasterio aperiatur schola, quam eorum, qui oblati sunt, ut Deo & religioni consecrati vivant. Unser Autor remarquiret, daß die Clerici nur aus einer Politique den Käyser zu dieser Verordnung veranlasset. Denn auf solche Art behielte der Clerus das Monopolium litterarum & sapientiæ, andere konten nicht in die Klöster kommen, und ausser denen Klöstern hatten sie keine Schulen. Solcher gestalt wurden die Fürsten gezwungen, an die Stiffter und Klöster, wenn etwas wichtiges solte ausgefertiget werden, zuschicken, und denen Clericis die grösten Staats-Bedienungen anzutragen, gestalt denn die Hof-Capellanen mehrentheils die geheimen Statts-Secretarii oder Cantzler waren. Weil man sich aber in Klöstern auch auff die faule Seite legte, so ist leichte zu begreiffen, wie nachmahls die grosse Barbaries entstanden sey. Unser Herr Autor macht nunmehro in dem 4. Cap. den Anfang zu den Stifftungen und Fatis der alten Bißthümer und Stiffter, so viel das 8. Seculum anbetrifft, selbst zu schrei-

schreiten. Das Bißthum Halberstadt soll das älteste seyn, dahero handelt Hr. Calvör von demselben auch zum ersten in den gleichfolgenden 5. wie auch den 6. Capite. Indem ich im folgenden Articul davon mehr Gelegenheit habe zu reden, so übergehe solches hier gantz, und schreite mit unserm Autore in dem 7. Capite zu dem Stifft Minden. Er nimmt dieses ansehnliche Stifft deßwegen mit, weil Westphalen in uhralten Zeiten mit zu Sachsen gehöret, auch die Stadt und Bißthum Minden gar nahe an die Braunschweig-Lüneburgischen Lande stösset, auch theils disseit der Weser seinen Sprengel zuförderst in alten Zeiten erstrecket hat. Es muß diese Stadt Minden, welche an der Nieder-Weser lieget, und anietzo unter Königl. Preußische Regierung gehöret, wohl unterschieden werden von der Churfürstlichen Hannoverischen Stadt Münden, welche situiret ist an der Ober-Wesel in dem Winckel da die Fulda und Werre in einander fliessen, und die Weser machen. Mehrentheils wird die Fundation dieses Bißthums gesetzet in das Jahr 780. da eben die Ostphalen oder Braunschweiger, samt denen Bardewickern oder Lüneburgern ohnweit Wolffenbüttel in der Ocker getauffet seyn sollen. Sonst ist aber auch eine gemeine Tradition, daß dieses Bißthum nicht von Carolo allein, sondern von Wittekindo oder wenigstens mit dessen Consens und zwar eben in dem Jahr, da er getauffet, errichtet sey, u. auf solche Art müste die Fundation desselben ins Jahr 785. transferiret werden. Die Einweyhung

hung der Stiffts-Kirchen schreibet das Chronicon Mindense apud Meibomium Pabst Leoni, als welcher Fürst Wittichindum zu Minden getauffet, und darauff auch den Duhm eingeweyhet habe, zu. Nun könte man hier keinen andern Pabst verstehen, als Leonem III. dieser hat aber erst ums Jahr 796. den Päbstlichen Stuhl bestiegen, wie kan er denn den Dohm zu Minden An. 780. eingeweyhet haben? Wie kan er auch Wittekindum zu Minden A. 785. getauffet haben, da derselbe ohnedem nicht in Teutschland, sondern in Franckreich zu Attigny, wie oben erwiesen, getauffet worden. Herr Calvör führet zur Illustration die Diplomata Ottoniana aus dem Pistorio, Meibomio und Watenstedio, nebst einigen feinen Anmerckungen an. Er remarquiret auch fleißig die Varias lectiones und grossen discrepantias, die dabey vorkommen, daß man also auch bey diesen Diplomatibus sich wohl vorzusehen hat. Gleichwie es nun ungewiß ist, ob in dem 8. Seculo allbereit zu Minden ein Bißthum gewesen, also ists auch eine pure Ungewißheit mit desselben Bischöffen in solchen Seculo, dahero Herr Calvör auch die Recension derselben, biß in das 9. Jahr-Hundert verspahret. Es folget nunmehro in dem 8ten Capite das Stifft Bardewick, allwo Wittekindus kurtz nach seiner Bekehrung An. 785. oder 786. das Collegium Fratrum, oder das nachmahls also genannte Dohm-Stifft fundiret haben soll. Es wollen zwar einige davor halten, das Stifft Verden habe vorerst seinen

Sitz

Sitz in Bardewick gehabt, und sey nach der Hand von Carolo M. um besserer Situation willen, nach Verden transferiret worden, gestalt auch noch An. 1536. Pabst Paulus III. in der Ausschreibung des Concilii zu Mantua den Bischoff zu Verden Venerabilem fratrem Episcopum Bardevvicensem nennet. Es rühret aber solches nach des Herren Calvörs Meynung daher, weilen das alte Phardum oder Fardium, wie dieser Nahme der Bischöfflichen Residentz Verden in dem angegebenen Diplomate Fundationis Carolinæ gegeben wird, mit Bardum oder Bardevvick confundiret worden. Der Herr Autor recensiret nach diesem die Fata der uhralten Stadt Bardevvick kürtzlich, und remarquiret dabey einem Irrthum, den Meibomius in historia Bardevici begangen, wenn er schreibet, adhuc novem templa ibi superesse. Denn es ist daselbst nur noch im Stande die Dohm-Kirche, darinnen der Gottes-Dienst verrichtet wird, die Kirche St. Viti zum Theil, die Capella B. Mariæ Virginis, und der alte Thum auff St. Johannis-Kirchhof, worauff die Leute noch begraben werden. Von denen Kirchen St. Stephani und Mariani werden noch die Stellen gezeiget, von den übrigen zwey Kirchen Stellen aber weiß man gar nichts mehr. In diesem Bardewick soll Willhardus nachmachliger erster Bischoff zu Bremen das Evangelium nebst Mariano seinem Jünger, geprediget haben. Von Bardevvick wendet sich unser Autor in dem 9. Capite zu dem Stifft Verden, gestehet aber gleich anfangs

fangs, daß die Antiquitates Verdenses grausam verworren und fabelhafftig seyn. Carolus M. soll schon An. 775. gleich nach Submission der Ostphalorum ein Bißthum an diesem Ort destiniret haben, aber dessen Vollziehung wegen der dazwischen kommenden Unruhen der annoch heydnischen Sachsen und anderer benachbarten Völcker, biß nach Wittekindi Tauffe, und also biß An. 786. ausstellen müssen. Man führet zu dessen Beweiß das Diploma Carolinum an, welches unser Autor aus des Hrn. Slöpkens Chronico Bardevvicensi beygefüget, nebst denen Dubiis, so dieses Diploma sehr verdächtig machen. Unterdessen bemercket unser Herr Autor so viel, daß dieses Bißthum nach angeführten Diplomate mehr einer geistlichen Inspection unter denen Evangelischen, als einem mächtigen Secular-und weltlichen Stifft müste ähnlich gewesen seyn, maßen dem ersten angegebenen Bischoff Svviberto anbefohlen wird, ut populo rudi, verbi Dei semina tanquam fidelis servus & prudens in domo Dei administret, & canonica ordinatione & competenti & ecclesiastica institutione, Ecclesiam sibi delegatam tum novellam plantet ac riget. Der erste Bischoff soll laut besagten Diplomatis gewesen seyn Svvibertus. Unser Autor führet dessen Leben aus Bedæ Historia Eccles. gentis Angl. und den Vita S. Sviberti per Marcellinum Presbyterum einiger maßen aus, und zeiget, daß er unmöglich in dem von Carolo M. oder wie andere wollen von Ludovico Pio fundirten Stifft Verden Bischoff kön-

könne gewesen seyn, indem er schon An. 713. wie die Annales Francici beym Duchesnio wollen, oder wie es Vita Sviberti und Bucelinus setzen, A. 717. in 70. Jahr seines Alters verstorben. Crantzius will diese Difficultät heben, indem er in seiner Metropoli L. 2. c. 6. zweene Svibertos machet, seniorem & juniorem, es ist aber dieses eine eigene Erfindung des Crantzii, die nirgends ein Fundament hat. Mit denen nachfolgenden Bischöffen des 8. Seculi als dem Pattone und dem Tancone ists gleicher Gestalt wegen Mangel rechter alter Documenten eine pure Ungewißheit, dahero auch der Hr. Calvör weiter von ihnen nichts anführen kan, als die Elogia, welche der funfftzigste Bischoff zu Verden Eberhardus ab Holle im Jahr 1572. nebst denen Gemählden der Verdischen Bischöffe auff dem Thum-Chor daselbst setzen lassen. Herr Calvör gehet nunmehro in dem 10. Capite zu dem Ertz-Stifft und nunmehrigen Hertzogthum Bremen, dessen Stifftung in das Jahr 788. gesetzet wird, da Carolus M. Willhado als ersten Bischoff dieses Stifft auff VVittekindi Begehren conferiret haben soll. Ein alt Manuscriptum giebt in Herrn Schlöpkens Chronico p. 135. folgende Nachricht: *Wittekind* ist nachmals mit ihm (*Willhado*) als en Ricks-Förste up den Dagtho Worms, so König *Carolus* na düßer Tydt der Religion halven, da sülvest geholden, gereiset, und gedachten *Willhadum* tho Bischoff und *Superattendenten* angenamen, und densülven den König *consecre-*

secreren und confermeren laten, und dem Collegio tho Bremen thogeordnet. „Wenn „diesem so, sagt Herr Calvör, solte man schier „daraus schliessen, daß Wittekindus in seinem „von Carolo überlassenen Lande das Jus nomi-„nandi & præsentandi Episcopos, Carolus aber „mit seinen Successoribus das Jus confirmandi „behalten habe. Der Herr Autor giebt nach diesem einige Nachricht von denen Fatis der Nieder-Sächsischen Städte, und insonderheit der Stadt Bremen, und beschliesset dieses Caput mit dem angegebenen Fundations-Diplomate Carolino, wie es bey dem Adamo Bremensi Histor. Eccl. L. 1. c. 10. zu finden, bey welchem sich aber gewiß nicht weniger Dubia hervorthun, als oben bey dem Diplomate Verdensi, welche er auch nach der Länge communiciret. Nach diesem giebt er in dem 11. Cap. einige Nachricht von denen Bischöffen des Stiffts Bremen im 8. Seculo, als erstlich von dem oben erwehnten Willhado, und denn von seinem Successore und vormahligen Discipul dem Willerico, den er doch hier nur gleichsam berühret, indem sich sein Bischöffliches Amt noch über 40. Jahr in das nächstfolgende Seculum erstrecket. Von denen Bißthümern des 8ten Seculi schreitet der Herr Autor zu denen Klöstern, so in besagten Seculo in Nieder-Sachsen errichtet worden. Und weil das Kloster St. Ludgeri bey Helmstädt das eintzige ist, von dem noch etwas sicheres kan gesaget werden, so hat er denen Klöstern vor dißmahl kein besonder Buch wiedmen, sondern nur

erwehntes Kloster in dem 12. Capite denen obigen Bißthümern anhängen wollen. Ludgerus soll nach dem Bericht des Bucelini in Germania Sacra An. 790. das Kloster Verden in Westphalen errichtet haben, und kurtz nach diesem in Nieder-Sachsen besagtes Helmstädtische Kloster. Solches mag anfangs ein kleines Oratorium gewesen seyn, und zuerst wenig Revenuen und liegende Gründe um Helmstädt herum gehabt haben. Hr. Calvör zeiget, wie es nach diesem angewachsen, wie die Aebte endlich sedem & votum auff denen Reichs-Tägen erhalten, was es mit der Advocaria vor Abwechslungen gegeben, und giebt zuletzt noch einige Nachricht von der Stadt Helmstädt, welches alles meist aus Conrings gelehrten Tractat de antiquissimo statu Helmstadii * genommen ist, womit denn auch dieser Theil völlig beschlossen wird. Indem dieser Articul schon ziemlich groß worden, so muß ich die übrigen 2. Theile von des Herrn Calvörs Wercke biß in den nächstfolgenden Theil versparen. Doch will ich auch ietzo bey der Nieder-Sächsischen Historie bleiben, und mit dem Herrn Leuckfeld die Fata des Halberstädtischen Bißthums etwas genauer betrachten.

II. Joh.

---

* Ich muß diß billig zum Lob des Hrn. Calvörs sagen, daß er überall einen bon goût habe sehen lassen, und Fabeln, Conjecturen und Historische Gewißheiten ziemlich zu unterscheiden wisse, welches er auch bey diesem Tractat des vortrefflichen Conrings erwiesen, als welcher ebenfalls gar weitgesuchte Conjecturen

II.

Johann Georg Leuckfelds, Past. Prim in Gröningen, der Königlichen Preußischen Societät derer Wissenschafften Mitglieds, Antiquitates Halberstadienses, oder Historische Beschreibung des vormahligen Bischoffthums Halberstadt, und derer darinnen gelebten Bischöffe. Wolffenbüttel bey Gottfr. Freytagen 1714. in 4to 4. Alphabet und 2. Bogen.

HErr Reimmann machte der gelehrten Welt vor 10. Jahren Hoffnung, die Historie des Halberstädtischen Stiffts

zu weilen in sich hält, unter welchen sonder Zweiffel die Meynung von denen Riesen, die vor der Sündfluth um Helmstädt herum gewohnet haben sollen, gehören wird. Ich kan aber auch nicht läugnen, daß unser Hr. Autor noch vieles mit unterlauffen lassen, welches bey accuraterer Untersuchung den Stich, nicht halten dörffte. Ich glaube demnach, daß es ihm keines weges an natürlicher Capacität und guten Judicio fehle, wohl aber zuweilen an rechten Nachrichten, u. siehet man freylich, daß er sichs eben nicht hauptsächlich angelegen seyn lassen, in denen alten Documentis und Scriptoribus coævis sich mit grosser Sorgfalt umzusehen.

mit Fleiß auszuarbeiten, als er seinen Grund-Riß der Halberstädtischen Historie publicirte; da aber selbiger durch andere nützliche Verrichtungen an der Ausführung dieses Projects verhindert worden, so gratuliren wir uns nunmehro billig, daß der geschickte und fleißige Herr Leuckfeld diese Arbeit über sich nehmen wollen. Was wir biß dato von dem Halberstädtischen Stifft gehabt, heisset wenig oder nichts, und man muß bekennen, daß der berühmte Caspar Sagittarius noch das beste gethan, in seiner An. 1675. gehaltenen Disputation de Historia Halberstadiensii; Da aber dieselbe nicht stärcker ist als 14. Bogen, so kan man leicht erachten, daß selbige ebenfalls vor nichts anders als vor einen guten und accuraten Grund-Riß zu halten sey. Er hat dieselbe zwar nachmahls in vielen Stücken vermehret, wie er in seiner Introductione ad notitiam Hist. Eccl. c. 8. gedencket, man hat aber von diesen Zusätzen biß dato noch nichts gesehen. Die andern Halberstädtischen Scribenten, als Neofanius und Winnigenstädt sind so mangelhafft und mit so viel Fehlern angefüllet, daß sich einer daraus wenig Trost wied erhohlen können. Von des Hrn. Leuckfelds Fleiß und Accuratesse kan sich der geneigte Leser gantz was anders und vollkommeners versprechen, nachdem er schon so viel herrliche specimina davon bißhero mit dem grösten Applausu an den Tag geleget. Er liefert uns vorietzo nur den ersten Theil, welcher die Annales des Halberstädtischen Stiffts von sei-

seiner Fundation an biß auff das Jahr 1122. in sich begreifft. Dabey hat er diese Methode gehalten, daß er bey jeden Bischoff zugleich die Lebens- und Regierungs-Thaten derer in solcher Zeit geherrschten Röm. Käyser mit angeführet, indem er gesehen, daß selbige mit denen Halberstädtischen Bischöffen immer viel zu thun gehabt. Und diese Methode ist allerdings sehr nützlich, sie kan in der gemeinen Reichs-Historie zu Erleuterung vieler Puncte Anlaß geben, wie denn ein jeder, der diesen Theil von des Herrn Leuckfelds Annalibus durchgehen will, leichte finden wird, wie viel Errores derselbe durch Hülffe dieser Particular-Historie bemercken und verbessern können. Er hat sich dabey der alten und bewährtesten Scribenten bedienet, und selbige in denen beygefügten Noten nach ihren Blättern fleißig citiret. Nach seiner Gewohnheit hat er zu Ende dieses Theils etliche sechtzig Stücke von Diplomatibus und Uhrkunden beygefüget, die zwar zum Theil schon von andern public gemacht seyn, aber zur Erläuterung dieser Historie ein grosses beytragen können. Derer sollen bey dem andern Theil mehr folgen, und wird er nicht unterlassen derjenigen rühmlichst zu gedencken, die seinem Suchen Platz geben, und was sie von Diplomatibus, Briefen und andern historischen Nachrichten von diesem Bischoffthum besitzen, ihm zu communiciren, sich wollen gefallen lassen. Ich will nunmehro seine Arbeit genauer betrachten, und was etwa hin und wieder merckwürdiges darinnen

vorkömmt, denen Liebhabern unserer Teutschen Historie in gegenwärtigen Extract vor Augen legen. Vor allen Dingen bemühet er sich von dem Nahmen, Lage und Ort des vormaligen Bischoffthums und nunmehrigen Fürstenthums Halberstadt etwas gründliches zu melden. Nun ist wohl ausgemacht und richtig, daß das gantze Stifft seine Benennung von der Haupt-Stadt bekommen, woher aber der Ort Halberstadt seinen Nahmen bekommen, davon kan nichts gewisses gemeldet werden. Zwar hat man davon verschiedene Conjecturen, von welchen zwar einige noch probabler sind als die andern, aber doch alle zusammen den Stich nicht halten. Die allermiserableste ist wohl diejenige, derer der Herr Paullini in seiner Præfation über die von ihm vormahls zusammen getragnen Annales Huyseburgenses gedencket, da ein gewisser Simpliciste den Nahmen dieser Stadt von der Simplicität oder albern Wesen herführen wollen, weil er vielleicht gefunden, daß selbige zuweilen in denen Brieffen mit Weglassung des Buchstabens H, Alberstadt oder Alverstadt geschrieben wird. Unser Herr Autor will die alten Meynungen mit keiner neuen vermehren, indem es doch nicht wo möglich scheinet, den wahren Ursprung dieser Benennung zu erforschen. Und es ist uns auch endlich wenig daran gelegen. Herr Leuckfeld thut besser, daß er sich um die Situation und Lage dieser Stadt mit dem dazu gehörigen gantzen vormahligen Bischoffthum nach seiner alten Gegend bekümmert. Die ietzige Situa-

tuation und Gräntzen des Halberstädtischen Fürstenthums kan man sich vermittelst einer Land-Charte, so diese Lande præsentiret, gar bald bekannt machen. Vormahls aber hat diese gantze Gegend zu dem grossen Thüringischen Reich gehöret, welches in Süd- und Nord-Thüringen eingetheilet würde, zu welchen letztern der gantze Strich Landes von der Unstrut an über den Hartz-Wald nach der Elbe zu nebst allen angräntzenden Gegenden gehörte. Also hat unstreitig der gantze Halberstädtische Crayß zu Nord-Thüringen gehöret, ob gleich der berühmte Conring solches in seiner gelehrten Schrifft de antiquissimo Helmstadii statu leugnen will, dessen Irrthum aber, wie unser Herr Autor gezeiget, bloß daher kömmt, weil er den Nord-Thüringau, welches ein besonderer Pagus war, mit Nord-Thüringen confundiret. Denn als die Sachsen in denen nachfolgenden Zeiten die Thüringer aus dieser Gegend delogiret, so hat das Land zwar immer noch seinen Nahmen behalten, alleine sie theilten solches nach dem Exempel der Francken wiederum in gewisse Pagos oder Gauen ein, die sie mit besondern Nahmen von einander unterschieden, unter welchen sonderlich der Nord-Thüringau, Hartingau, Darlingau, Hasigau, und Svevo oder Schwabgau zu bemercken sind, die auch nach diesem alle unter die geistliche Jurisdiction des Bischoffthums Halberstadt gekommen. Herr Leuckfeld handelt von allen diesen pagis ins besondere findet aber die gröste Difficultät

bey dem Darlingau, über dessen Situation sich die Historici u. Antiquarii noch nicht vergleichen können. Sagittarius muthmasset auf den Drömlingischen Holtz-Strich in dem Braunschweigischen, und der Hr. Paulini auff die Dreylebische Feldmarck im Magdeburgischen; Der Hr. Gundling aber vermeynt selbigen in der Marck bey der Stadt Brandenburg gefunden zu haben, wo der Harlunger Berg nebst dem ohnweit davon liegenden Dorffe Veltheim noch zu sehen ist. Unserm Hrn. Autori sind ehemahls die beyden letzten Meynungen noch zieml. probabel fürgekomen, ob er sich gleich nunmehro feste persvadiret, daß selbige den Stich nicht halten. Denn daß der Darlingau zur Halberstädtischen Dioeces gehöret, ist gewiß, und hat der neundte Halberstädtische Bischoff Arnolff, der von An. 997. biß 1023. dem Bischöfflichen Stuhl vorgestanden, diesen Darlingau von Pabst Benedicto IIX. seiner Dioeces noch confirmiren lassen. Zu solcher Zeit aber hat so wohl die Dreylebische Feldmarck, als auch die Brandenburgische Gegend nicht mehr in die Halberstädtische, sondern diese in die Bischöffliche Brandenburgische und jene in die Ertz-Bischöffliche Magdeburgische Dioeces gehöret. Unser Herr Autor meynet, daß der Darlingau an der Morgen-Seite bey dem Hardgau nach Norden hingestrichen in das jetzige Braunschweigische gegen den Drömling, und von dar nach der Ocker bey Braunschweig, und an solchen wieder aufwärts nach dem Hartz zu, allwo die Halberstädtische Dioeces gegen

Abend

Abend sich erstreckte. Also wäre unter diesem Pago das Hornburgische Amt mit begriffen gewesen, in welchem noch ein Dorff Veltheim lieget, und eine Stunde davon gegen Morgen zu das Braunschweigische Städtgen Heßen, welche beyden Oerter vielleicht keine andern sind, als Veltheim und Heßenheim, die von denen Scribenten zu diesem pago gerechnet werden. Uber bißhero angeführte Pagos wird in dem Käyserl. Brieff Ludovici Pii noch des Pagi Beckesheim gedacht, darüber die Halberstädtische Bischöffe ihre geistl. Jurisdiction mit zu exerciren gehabt, weil aber davon nicht das geringste auszuspühren gewesen, so hat der Hr. Autor solchen übergehen müssen. Er bemercket nur noch, wie die Benennungen endlich mit Auffhebung solcher Landes Eintheilung verloschen, daß diese Gegend endlich den Nahmen von seinē Einwohnern des Sachsen-Landes angenommen, und bey der Reichs-Crayß-Eintheilung zum Nieder-Sächsischen Crayß mit gerechnet worden.

Nach diesem schreitet unser Autor p. 19. zu der Fundation des Halberstädtischen Bischoffthums, da denn insgemein vorgegeben wird, es sey solches erstlich zu Selingenstadt angeleget, nachmahls aber erst nach Halberstadt verlegt worden Alleine zu geschweigen, daß von dem Ort Selingenstädt nicht die allergeringsten Spuren an zutreffen sind, * so findet man auch

* Denn auff das Fränckische Seeligenstadt, davon wir im vorigen Theil geredet, wird wohl niemand fallen können, dahero mich wun-

weder in alten bewährten Historicis, noch in dem angeführten Diplomate Ludovici Pii nicht das allergeringste von dieser Selingstädtischen Fundation und Translation des Bischoffthums nach Halberstadt: Dahero hält der Hr. Leuckfeld diß gantze Vorgeben vor eine Fabel, und glaubet, daß das Bischoffthum gleich anfangs an keinen andern Orte als zu Halberstadt gestifftet worden, allwo es auch biß zu desselben Ausgehung verblieben. Die Zeit dieser Fundation betreffend, so setzen einige dieselbe in das Jahr 770. andere in das Jahr 777. noch andere geben das Jahr 780. oder 781. an. Herr Leuckfeld aber meynet, daß die rechte Halberstädtische Fundation viel später geschehen sey, und zum wenigsten nicht vor dem Anfang des neundten Seculi zum Stande gelangen können. Vor den Stiffter geben die meisten Carolum Magnum an, und es kan gar wohl seyn, daß selbiger bey seinem Auffenthalt in Sachsen eine Kirche oder Bet-Hauß zu Halberstadt wie an andern Orten angeleget, und sonst gute Anstalten zu Erhaltung und Fortpflantzung des Christenthums gemacht habe. Daß aber selbiger An-

dert, daß Herr Calvör davon ein einig Wort anzuführen sich die Mühe geben können, um vielleicht zu præcaviren, daß sich niemand solche Gedancken möge einkommen lassen. Seine eigne Meynung aber gehet dahin, daß dieses Seligenstädt nichts anders sey, als das an dem Hartz gelegene Salstet, worinnen er den bekannten Spangenberg zum Vorgänger gehabt.

An. 770. und 780. so ein grosses formales und mit aller Herrschafft versehenes Bischoffthum gestifftet haben, und Hildegrinum über selbiges gesetzet haben solle, daran zweiffelt unser Herr Autor billig. Carl war um selbige Zeit noch kein völliger souverainer Landes-Herr in hiesiger Gegend, und hatte noch viel mit denen Sachsen zu thun, ehe er sich selbige völlig unterwerffen kunte. So findet man auch bey keinen alten bewährten Historico die gerinste Nachricht von dieser durch Carolum M. geschehenen Halberstädtischen Stifftung, die wohl keiner würde übergangen haben. Und der erste Halberstädtische Bischoff Hildegrin wird nicht alleine in denen angegebenen Jahren, sondern auch noch in denen folgenden Jahren des 8. Seculi nur ein Diaconus genennet. An. 809. wird selbiger Episcopus Catolanensis betitult, und nichts von dem Halberstädtischen Bißthum gedacht, daher fast zu schliessen, daß dieser damahls noch nicht Halberstädtischer Bischoff gewesen, und daß solches Bißthum erst hernach recht zu stifften angefangen worden. Unser Herr Autor hält demnach davor, König Carl möge wohl, als er An. 803. zu Saltza (welches nicht mit Spangenbergen und Letznern an der Elbe, sondern in Francken an der Saale zu suchen ist) mit denen überwundenen Sachsen einen völligen Vertrag gemacht, die Halberstädtische Bischöffliche Diœces ausgesehen und die nöthigen Gräntzen dazu verordnet haben; Er glaubet aber nicht, daß solches Bißthum von ihm noch vor seinen

Ab-

Ableben zur völligen Perfection gebracht worden. Zum wenigsten kan solche Vollführung aus dem Diplomate, so dem Käyser Ludovico Pio beygeleget wird, nicht erwiesen werden, sintemal in selbigem nur stehet, daß der Halberstädtischen Kirchen ihre Parochie von seinem Vater Carolo wäre verordnet und abgezeichnet worden. * Also wird wohl Käyser Ludovicus Pius vor den vornehmsten Stiffter des Halberstädtischen Bischoffthums zu halten seyn, wie er denn gleich bey dem Antritt seiner Regierung nebst andern angräntzenden Bischoffthümern nach der gemachten Verordnung und Abriß seines verstorbenen Vaters auch das Hildesheimische Bißthum völlig gestifftet und eingerichtet. So fängt denn nun der Herr Leuckfeld die Halberstädischen Annales von der Regierungs-Zeit dieses Käysers, nemlich von An. 814. an, nicht als wenn er gewiß determiniren wolte, daß das Halberstädtische Bißthum unfehlbahr in diesem Jahr von dem Käyser sey ge-

* Quapropter notum sit omnium fidelium nostrorum industriæ, præsentium videlicet & futurorum, quia HILDEGRINVS CATHOLANENSIS, ECCLESIÆ HALBERSTADENSIS EPISCOPVS *Venerabilis*, quæ est constructa in honorem Christi suique Proto-Martyris *Stephani*, super fluvium *Holtemma* in pago *Hartingowe*, cujus parochia piissimi patris nostri *Caroli* Imperatoris Augusti statuta & determinata est his pagis *Darlingowe* & *Northuringowe*, & *Belinesheim*, *Hartingowe*, *Swavia* & *Hessigowe*, veniens ad nos &c.

gestifftet worden, sondern weil man in diesem Jahr zum ersten mahl in einem alten Brieff, der sonst auch vor ein Fundations-Diploma von Halberstadt mit geachtet wird, oben erwehnten Hildegrinum als einen Halberstädtischen Bischoff benennet findet. Der Herr Autor hat gedachtes Diploma in dem Appendice documentorum No. I. mit beygefüget, wie es bey andern zu finden ist, aber allen angewandten Fleisses ungeachtet nicht erfahren können, ob das Original davon noch vorhanden sey, und in allen Stücken mit dem Abdruck harmonire, auch wie dessen Schreib-Art, Pergamen, Zeichen und Siegel eigentlich beschaffen sey. Unterdessen bringt er doch einige Scrupel bey, die zum Theil auch schon von dem Herrn Geheimen Rath Leibnitz in der Præfation ad T. II. Scriptor. Brunsvic. berühret worden, aus welchen er muthmasset, daß diese Abschrifft mit dem Original entweder nicht überein komme, oder daß die gantze Sache nach einiger Erläuterung und Gewißheit vonnöthen habe. Unter solchen Scrupeln ist gewiß dieser nicht der geringste, daß in dem Diplomate allen Käyserl. Grafen und Richtern die weltliche Jurisdiction und Herrschafft in dem Halberstädtischen Bischoffthum abgesprochen und verbothen, und hingegen dem Hildegrin beygeleget wird, da wir schon oben aus des Herrn Calvörs Saxonia zeiget, daß die Bischöffe erst lange Zeit hernach zu der weltlichen Jurisdisdiction gelanget sind. Bey dem Jahr 816. bemercket der Hr. Autor einen Irrthum

des

des alten Halberstädtischen Chronici, das der Hr. Leibnitz dem Tom. 2. Script. Brunsv. einverleibet, wenn selbiges vorgiebt, Bischoff Hildegrin sey auf dem Synodo zu Aachen nebst seinem leiblichen Bruder Bischoff Lüdgern von Münster erschienen, da doch gewiß ist, daß Ludgerus An. 809. d. 26. Mart. mit Tod abgegangen, und von Hildegrino in Werthen begraben worden. Man weiß inzwischen, daß Hildegrinus sich in diesem Jahr in seiner Abtey Werthen augehalten und vor selbige ein Stück Wald in dem pago Nivenen von einigen Personen erlanget haben, wie das darüber auffgerichtete Schreiben noch vorhanden, und in dem Appendice No. II. zu finden ist. Dieser Pagus Nivenen, so von allen denenjenigen, die de pagis geschrieben, vorbey gelassen worden, ist jenseit des Rheinstrohms in dem Cöllnischen gelegen gewesen, und zwar bey dem Flusse Arnapa, welches heute zu Tage das Erpe oder Erfft-Wasser heisset, so bey Nuyß gegen Düsseldorff in den Rheinstrom fället. Dieser Bischoff Hildegrin ist A. 827. d. 19. Jan. gestorben, und ob gleich des Bothonis alte Nieder-Sächsische Chronicke in Tom. III. Scriptor. Brunsv. an zweyen Orten, nemlich p. 288. und p. 298. vorgiebt, daß sein Cörper in Halberstadt begraben worden, so ist doch solches gewiß gnug ein Irrthum, indem die alten und neuen Scribenten einmüthig bezeugen, daß er in seiner beliebten Abtey Werthen sein Begräbniß erhalten habe. Eben dergleichen Irrthum begehet gemeldtes Chronicon bey dessen Successore

sore und Vettern dem Thiatgrin der, An. 840. * d. 8. Febr. und nicht An. 821. wie Trithemius L. 4. de Viris illustribus Ord. Benedict. vorgiebt, gestorben ist. Denn dieser hat ebenfalls sein Begräbniß als Director der Werthischen Abtey in selbiger bey seinen Vettern und Antecessoren dem Ludgero und Hildegrino erhalten. Des Thiatgrini Successor war Haymo, den unser Herr Autor nicht mit Trithemio vor einen Teutschen, sondern lieber mit Sigeberto Gemblacensi, Pitseo und andern vor einen Engelländer halten will, indem er nicht nur ein naher Befreundter des berühmten Bedæ gewesen, sondern auch in seiner Jugend von dem gelehrten Engelländer Alcuino informiret worden. Herr Leuckfeld remarquiret hier einen Errorem des gelehrten Jesuiten Serrarii, welcher L. 4. Rer. Mogunt. meynet, Haymo sey ein Discipul des Rabani Mauri Abts in Fulda und nach-

* Herr Calvör setzt solches in das folgende Jahr, worinnen er dem von den Hrn. Leibnitz in seinem Accessionibus historcis edirten Historico Alberico gefolget, dem er auch sonst, wie ich remarquiret öffters in seinen Fehlern nachgegangen. Alleine die Chronologie des Herrn Leuckfelds ist wohl richtiger, als welcher vor sich ein Diploma anführen kan, aus dessen Unterschrifft erhellet, daß des Thiatgrini Nachfolger Haymo schon auff dem in dem Junio des 840. Jahres zu Ingelheim gehaltenen Reichs-Tag als Bischoff erschienen sey. Es ist solches Diploma unter andern in des Schatenii Annalibus Paderbornensibus L. 2. p. 21. zu lesen.

nachmahligen Ertz-bischoffs zu Mäyntz gewesen, welches er beweisen will, aus einigen Worten dieses Rabani, so er in seinen Buch de universo an Haymonem geschrieben, und ihn darinnen wegen seines Fleisses, den er in seiner Jugend von sich sehen lassen, rühmet. Es kan aber solches nicht seyn: Rabanus und Haymo sind coætanei gewesen, und jener ist noch 3. Jahr später, als dieser gestorben. Die Worte, * auff welche sich Serrarius gründet, probiren nicht, was sie probiren sollen. Rabanus meldet darinnen nichts von der Information, sondern er rühmet nur sein eifriges Studieren, so er als ein damahliger Mit-Schlüler in der Jugend an ihm wahrgenommen. Dieses Werck de Vniverso, so aus 22. Büchern bestehet, ist mit unter denen andern Schrifften des Rabani zu findē, welche der Cantzler Calvonerius zu Douay in 6. Volum. in fol. An. 1627. zu Cölln zusammen drucken lassen. Bischoff Haymo, von dem allhier die Rede ist, hat seinen Ruhm mit vielen Schrifften verewiget. Der Theologischen anietzo nicht zu gedencken, so findet sein Breviarium historiæ Ecclesiasticæ, die er in 10. Büchern kürtzlich zusammen gezogen hat, noch immer

* Sie lauten also: Memor sum boni studii tui, sancte Pater, quod habuisti in puerili atque juvenili ætate in litterarum exercitio & sacrarum scripturarum meditatione, quando mecum legebas non solum divinos libros & sanctorum patrum super eos expositiones, sed etiam hujus mundi sapientiam de rebus naturæ solertes inquisitiones.

immer seine Liebhaber, ob gleich der bekannte Clarmund in seiner Einleitung zur Kirchen-Historie selbiges gäntzlich übergangen. Der gelehrte Vossius hat selbiges einem Diacono zu Canterburg in Engelland, der im 11. Seculo gelebet und gleichen Nahmen geführet, zugeeignet, weßwegen er aber schon von Sandio und andern notiret worden. Haymonis Successor war Hildegrinus II. der Anno 887. in dem ersten Jahr der Regierung Käysers Arnophi dem gemeinen Vorgeben nach, dem auch der Herr Calvör beygepflichtet, soll gestorben seyn. Allein der Herr Leuckfeld zeiget hier nochmahls, wie er schon ehedem in seinen Antiquitatibus Gröningensibus p. 32. gethan, daß Hildegrinus dieses Jahr noch überlebet. Denn A. 888. wurde zu Mayntz ein solenner Synodus gehalten, so wohl wegen der wütenden Normänner, als auch wegen des Streits, so zwischen denen Bischöffen zu Oßnabrück u. Paderborn mit der Reichs-freyen Abtey Corvey und Herfort sich vorgethan, gehalthan, und diesem Synodo hat gedachter Hildegrinus noch beygewohnet, und die vor das Stifft Corbey und Herfort gesprochne und schrifftlich ausgefertigte Sententz nebst denen andern anwesenden Ertz- und Bischöfften mit unterschrieben. Er ist aber kurtz darauff, nemlich d. 21. Dec. An. 888. gestorben, und nicht in Halberstadt, wie abermahls Botho vorgiebt, sondern im Stifft Werthen bey seinen Vorfahren und Bluts-Freunden begraben worden. Nach dem Absterben dieses Bischoffs erhielte von

dem Käyser Arnolfo den Halberstädtischen Bischoffs-Stab ein berühmter Professus aus dem Stifft Corbey Agiulfus, wiewohl dieser Nahme bey denen Scribenten auch anders geschrieben zu finden ist. Er soll nach Torquati Vorgeben des Käysers Caroli Crassi Printzen ehemals informiret haben, und deßwegen von diesem Herren zur Bischöfflichen Dignität seyn erhoben worden, welches aber wohl nicht allzurichtig ist. Denn vors erste melden einige Historici, daß Carolus nicht einmahl Printzen gehabt, vors andere, so war selbiger schon todt, als Agiulfus Bischoff worden, wie kan er ihn denn dazu gemacht haben? Doch hat es Agiulfus mit seiner geistlichen Regierung nicht lange gemacht, indem er An. 894. d. 27. Jan. seinen Geist aufgegeben, wie so wohl das alte Halberstädtische Chronicon in T. 2. Script. Brunsv. pag. 113. als auch des Fuldische Necrologium in dem T. 3. p. 763. bezeugen, daraus denn derjenigen ihr Irrthum wird zu emendiren seyn, welche wollen, Agiulfus sey erst in dem 9ten Jahr seiner Regierung mit Tod abgegangen. Bey dem folgenden Bischoff Sigismundo ist sonderlich zu remarquiren, das Diploma, welches er An. 902. von dem Käyser Ludovico IV. zu Tribur erhalten, Krafft welches nicht nur die Privilegia der vorigen Käyser vor diß Bischoffthum bekräfftiget, sondern auch das Dom-Capitul berechtiget seyn solte, bey Absterben eines Bischoffs einen neuen zu erwehlen * welches Recht sonsten die

* Sagittarius setzt diese Begnadigung in das Jahr

die vorigen Käyser sich vorbehalten hatten. Unter dem folgenden Bischoff Bernhardo litte das Halberstädtische Stifft einen grossen Stoß, indem demselben Magdeburg und Merseburg entzogen worden. Bernhardus wolte zwar darein nicht willigen, als ihn Käyser Otto gütlich ersuchte, doch dieser fand bald ein Mittel, in seinem Vorhaben, auch wieder des Bischoffs Willen zu reussiren. Denn als er dem Päbstlichen Stuhl wider den Berengarium kräfftige Hülffe geleistet, und den damahls regierenden jungen Pabst Joannem XII. zur Danckbarkeit gar geneigt fand, so trug er ihm noch bey seiner Anwesenheit zu Rom A. 962. sein sehnliches Verlangen von dem anzulegenden Ertz- und Bischoffthum in Magdeburg und Merseburg vor, und verlangte darüber seinen Päbstlichen Consens. Dazu war nun Pabst Joannes gar willig, und ertheilte ihm alsbald eine Bulle, darinnen allen Ertz- und Bischöffen anbefohlen ward, dem Käyser solche Stifftungen zuzulassen. Bey solchen Umständen kehrte sich der Käyser an Bischoff Bernhards, der ohnedem damahls schon ziemlich betagt war, murren und protestiren nicht viel, und ließ noch in seiner Abwesenheit den angefange-

 nen

909. und der Herr Calvör meynet, es sey gegen das Jahr 906. gescheheu, und das alte Halberstädtische Chronicon beniehmet gar keine eigentliche Zeit, alleine das darüber ausgefertigte Diploma, welches zu Tribur An. 902. d. 7. Aug. datiret ist, kan uns mehrere Sicherheit geben,

nen Magdeburgischen neuen Stiffts-Bau tapffer fortgehen. An. 967. muste der Käyser abermahl mit Heeres-Macht nach Italien gehen, um den von ihm nach Leonis IIX. Tod auf den Thron erhobenen Pabst Johan. XIII. wider die schwierigen Römer zu mainteniren, mit welchem er nach geschlichteten Sachen nach Ravenna gieng, allwo ein ansehnlicher Synodus gehalten, und dem Käyser nochmahls wegen der Magdeburgischen Ertz- und Bischoffthümer eine besondere und nachdrückliche Concessions- und Confirmations-Bulle ausgefertiget worden. In dem folgenden Jahr * da nicht nur Bischoff Bernhard d. 3. Febr. sondern auch Ertz-Bischoff Wilhelm von Mayntz als Metropolitanus d. 2. Mart. mit Tod abgegangen, so wur-

* Es ereignen sich bey dem Absterben dieses Bischoffs ziemliche Chronologische Schwierigkeiten, welche Sagittarius sich noch grösser einbildet als sie sind. So viel ist wohl richtig, und dörffen wir des Bucelini Rechnung zu Trotze dem Ditmaro und dem Halberstädtischen Chronico kühnlich trauen, daß er An. 968. gestorben. Aber gleichen fidem meritiret nicht deren anderes Vorgeben, daß solches das 48. Jahr seiner Regierung gewesen sey, indem wir wissen, daß er erst An. 924. Bischoff worden. Herr Calvor hat dieses auch erkannt, daß er nothwendig An. 968. müste gestorben seyn, dahero hat hat er gemeynet, das andere Vorgeben müste wohl auch seine Richtigkeit haben. Also schliesset er sans façon, Bernhardus müße

wurden vollends alle Schwierigkeiten durch diesen doppelten Todes-Fall auf einmahl gehoben. Denn wolten ihre Successores Hatto zu Mayntz und Hildiward zu Halberstadt den Ertz-und Bischöfflichen Stab von dem Käyser wieder haben, so musten sie nach Italien, wo sich der Käyser annoch auffhielte, reisen, und in Gegenwart des Pabstes, und derer abermahls deßwegen in Ravenna versammleten Ertz-und Bischöffe ihren bißherigen Rechten auff den Magdeburgischen und Merseburgischen Crayß nicht alleine völlig renunciren, sondern auch die Anlegung des neuen Ertz-und Bischoffthums an denen beyden Orten mit ihren Unterschrifften bestätigen. Aus dieser Unterschrifft des Hildewardi will Sagittarius, welchem der Herr Gundling in der Historia Henrici Aucupis pag. 215. gefolget, schliessen, daß das Absterben des Bischoffs Bernhardi von Ditmaro und andern fälchlich in das Jahr 968. gesetzet werde, indem der Synodus zu Ravenna vor diesem Jahr gehalten worden; Es zeiget aber unser Hr. Autor daß diese gelehrte Männer die 2. zu Ravenna gehaltene

schon An. 920. zur Bischöfflichen Dignität gelanget seyn. Aber er trauet ohne Zweiffel diesen Scribenten zu viel zu. Das erste kan wahr seyn, und das letzte doch falsch, wie es denn auch sonder allem Zweiffel falsch ist, indem gantz deutlich von dem Hrn. Leuckfeld erwiesen worden, daß Bischoff Sigismund erst A.924. verstorben, und folglich Bernhard demselben nicht eher succediren

Synodos mit einander confundiret. Auf dem erste ist unser Hildivvard so wenig zugegen gewesen, als Ertzbischoff Hatto zu Mäntz demselben kan beygewohnet haben, dessen Antecessor Wilhelmus nach des angeführten Ditmari Zeugniß, auch erst An. 968. verstorben. Käyser Otto brachte es noch in diesem Jahr d. 18. Oct. zu Rom bey dem Pabst dahin, daß ein damahls vertriebener Bischoff Adalbero aus der Abtey Weissenburg zum ersten Ertzbischoff zu Magdeburg verordnet und eingeweyhet wurde, mit dessen solennen Einführung es sich aber biß in das folgende Jahr mag verzogen haben. Es ist aus dem, was ich angeführet, leichte zu schliessen, wie der Hr. Autor die Relationes, so bey dem Calvisio in seiner Chronologie ad An. 972. pag. 701. und bey dem bekannten Sächsischen Historico, Georgio Fabricio L. 2. Orig. Saxon. pag. 178. von diesem Ertz-Stifft zu finden seyn, emendiret, dahero ich mich dabey nicht auffhalte. Recht ungereimt

können. Der gute Ditmarus hat also einen Errorem calculi begangen, von welchem ihn Herr Calvör nimmermehr wird absolviren können, indem das 48. Jahr auch nicht mit dem 923. Jahr, in welches Ditmarus das Absterben Sigismundi setzet, kan zusammen gereimet werden. Es ist nur so viel, daß auff solche Art bey dem Ditmaro 2 Fehler müsten emendiret werden, da hingegen wenn des Herrn Calvörs Rechnung statt finden könte, nur der Fehler wegen des Jahrs 923. dörffte bemercket werden.

reimt aber ist wohl die Glosse, die der Autor des Halberstädtischen Chronici in des Herrn von Leibnitz Collection T. II. p. 116. machet, weilen der Käyser Otto I. An. 973. so plötzlich in Memleben verstorben, und ihm wenige Zeit darnach der Bischoff Boso in Merseburg, wie auch der Ertzbischoff Adelbert zu Magedburg durch den Tod gefolget, so wäre offenbahr, daß sie GOTT darum gestraffet, weil sie dem Heil. Stephano zu Halberstadt so viel von seinen Gütern und Kirchen-Crayß entzogen. Unter dem Jahr 975. bringt der Herr Leuckfeld ein Diploma bey, das Bischoff Hildiward zu Halberstadt mit unterschrieben, welches aber hauptsächlich deßwegen zu remarquiren ist, weil selbiges neben andern Ertz- und Bischöffen auch der Ertzbischoff Willigis zu Mäntz unterschrieben. Denn daraus erhellet, daß Serrarius abermals unrecht habe, wenn er in denen Gedancken stehet, sein Antecessor der Ertzbischoff Rupertus sey erst A. 977. verstorben, u. daß er folglich nicht Ursache gehabt, den Marianum Scotum eines Irrthums zu beschuldigen, welcher nebst andern den Tod Ruperti in das Jahr 975. gesetzet. Unter dem Jahr 983. remarquiret der Herr Autor den Irrthum des obenangezogenen alten Halberstädtischen Chronici, welches dafür hält, daß in diesem Jahre das Merseburgische Bischoffthum wieder den zu Halberstädtischen Kirchen-Sprengel gekommen sey, welches aber erst zu Ottonis III. Zeiten ohngefähr um das Jahr 988. wie der Herr Autor bey diesem Jahre zeiget, geschehen ist.

Denn der Ertzbischoff Gieseler von Mageburg, so zeithero dem Merseburgischen Stifft zugleich als Bischoff mit vorgestanden, zerriß dieses Bischoffthum, und gab ein Theil davon an Bischoff Friedrichen in Zeitz, und Bischoff Volcolden in Meißen vor eine Summe Geldes, etliche Städte aber behielte er vor sich, machte aus dem bischöfflichen Sitz zu Merseburg eine Abtey, und setzte denen Conventualen darinnen einen Mann Nahmens Orthradum aus dem Closter Bergen zum Abte vor, Bischoff Hildivvardo aber übergab er die gröste Stiffts-Gegend wieder zur Inspection, die seine Vorfahren sonst jederzeit gehabt hatten. Dieser Hildiward ist A. 996. gestorben, und an seine Stelle von dem Käyser Ottone III. weil sich die Dom-Herren wegen der Wahl nicht vergleichen konten, Arnolff ein gebohrner Hartz-Graff, wie aus einer Passage des alten Halberstädtischen lateinischen Chron. die bey dem Hn. Leibnitz T. II. p. 120 zu finden ist, erhellet, zum Bischoff verordnet worden. Diesemnach muß allerdings ein Irrthum seyn, wie der Herr Autor ad An. 999. bemercket, was die Centuriatores Magdeburgenses Cent. 10. p. 353. und Herr D. Kettner in Hist. Quedlinb. p. 36 vorgeben, als habe Bischoff Hildivvardus noch die Quedlinburgische Aebtißin Adelheidis in Gegenwart ihres Bruders des Käysers Ottonis III. zur Aebtißin eingeweyhet. Denn daß diese erst An. 999. Abtißin worden, ist gewiß, und daß der Käyser damahls wegen der Römischen Unruhe, die der Bürgermeister Crescentius angefangen,

gen, in Italien gewesen, ist auch bekannt. Also ist dieses ein doppelter Irrthum, und kan gedachte Einweihung, wie Herr Leuckfeld sagt, von nichts anders, als von der Einkleidung der Adelheidis zu einer Stiffts-Fräulein verstanden werden. Bey dem Jahr 1003. remarquiret der Hr. Autor die Zusammenkunfft des Käysers Henrici II. und des Halberstädtischen Bischoffs Arnolfi zu Merseburg, da in Gegenwart unterschiedener Reichs-Fürsten hauptsächlich darüber tractiret worden, daß das eingegangene Mersebursche Bischoffthum wieder auffgerichtet, und derjenige Landes-Strich, so Arnolff zeithero von selbigem auf des Ertzbischoff Gieselarii zu Magdeburg Verwilligung wieder unter seiner Inspection gehabt, abgetreten werden möchte, dagegen ihm der Käyser 190. Hufen Landes versprochen nach dem Bericht des obenangeführten Halberstädtischen Chronici bey dem Herrn Leibnitz T. 2 p. 120. Unter dem Jahr 1005. bemercket der Herr Autor bey Gelegenheit des Orts *Colbick*, welchen Naucleru*s* fälschlich zu der Magdeburgischen Diœces gerechnet, auch einen Fehler des Hrn. D. Becmanns, den er in seiner Anhaltischen Historie P. III. p. 467. begangen, wenn er schreibet, das Bischoffthum Halberstadt sey unter dem Ertz-Bischoffthum Magdeburg begriffen; da doch ausgemacht, daß vormahls das Halberstädtische Bischoffthum den gantzen Magdeburgischen Strich noch unter sich gehabt, und jenes allezeit von seinem ersten Anfang unter der Mäyntzischen Metropolitanischen Auff-

 sicht

sicht gestanden. Noch eine Remarque den Hrn. D. Becmann betreffend ist bey dem Jahr 1016. zu finden. Es wird nemlich in der Histor. Anhalt. Part. III. C. 6. §. 1. gemeldet, es wäre die dem Bischoffthum Halberstadt zugehörige St. Magni und Stephani Kirche zu Kolbeck an der Wipper von dem Käyser Henrico II. dem Bischoffthum Bamberg geschencket, und An. 1016. auf Verwilligung Bischoffs Rudolfi von Halberstadt in ein Augustiner-Kloster nach der Præmonstratenser Riegel verändert worden. Weil nun Ditmarus versichert, daß der Käyser in diesem Jahr das Oster-Fest in seinem beliebten und von ihm selbst angelegten Bischoffthum Bamberg gefeyert, und wenn anders die Jahrzahl bey dem Hrn. Becmann richtig ist, so könte damahls mit Bischoff Arnolffen der Vergleich zu Bamberg über gemeldte in seiner Diœces gelegene Kirche getroffen worden seyn. Allein auf solchen Fall, schreibet Herr Leuckfeld, wäre der bischöffliche Nahme Arnolff in Rudolff, so leicht durch den Abschreiber geschehen, nicht nur verkehret, sondern auch gantz irrig gesetzet worden, daß man damahls die Kolbeckische Kirche in ein Augustiner-Closter nach denen Præmonstratenser Regeln verändert hätte, indem dieser Orden erst hundert Jahr darnach auffgekommen. An. 1023. ist bißher erwehnter Bischoff Arnolff in dem 27. Jahr seiner Regierung mit Tod abggeangen, an dessen Stelle das Dom-Capitul den Dom-Probst Hermannen zum Bischoff erwehlte, der aber nicht durchdrin-

gen

gen konte, indem es dem Käyser gefiel, den Fuldischen Abt Branthonem diesem Bischoffthum vorzusetzen, der auch den 27. Dec. selbigen Jahrs zum 10ten Halberstädtischen Bischoff eingeweyhet worden. Der Herr Autor zeiget, daß das Vorgeben derjenigen nothwendig irrig seyn müße, welche die von Henrico II. geschehene Einsetzung dieses Bischoffs in das folgende Jahr auff das Weyhnacht-Fest setzen, indem bekannt, daß der Käyser bereits d. 13. Jul. An. 1024. gestorben. Sein Alter soll dieser Käyser nach aller Historicorum Meynung auff 52. Jahr gebracht haben, dawider aber unser Herr Autor unter dem Jahr 1024. folgendes erinnert. Es sagt nemlich der öffters angezogene Merseburgische Bischoff Ditmarus, der mit dem Käyser immer umgegangen, da er in dem 6ten Buch seines Chronici von der An. 1012. am 6. Maji geschehenen Einweyhung der Bambergischen Kirchen, wobey er selbst in Person gewesen, redet, daß an solchen Einweyhungs-Tag der Käyser gleich ins 35. Jahr getreten sey, und folglich könte sein Alter auff 46. Jahr, 9. Wochen und 5. Tag hinauff steigen. Es kan aus dieser Passage des Ditmari, wie Hr. Leuckfeld selbst schon oben ad An. 1012. remarquiret, das Geburths-Jahr dieses Käysers determiniret werden, welches nach dieser Rechnung nicht das 969. seyn kan. Hier aber gedencket er zugleich mit der bekannten Fabel, als habe der Käyser mit seiner Gemahlin Cunegundis in einer stetswährenden Keuschheit gelebet, und deßwegen

den

den Nahmen eines Heiligen davoon getragen, die aber von verständigen Leuten schon sattsam refutiret worden. Unser Herr Autor führet hier nur ein eintzig Diploma von diesem Käyser an, welches aber kräfftig genug ist, dieses Gedichte zu widerlegen. Es ist dieses Diploma An. 1013. von dem Käyser dem Bischoffthum Hildesheim in Werla gegeben worden, und setzt der Käyser selbst bey dessen Schluß, daß er diesem Stiffte alle Privilegia bekräfftige um seiner Seelen besten, und um seiner Gemahlin, wie auch der Königlichen Kinder guten Zustandes willen. Wer dieses Diploma selbst nachlesen wil, kan selbiges in des Hrn. Leibnitzens T. II. Script. Brunsv. p. 156. finden. Der 11. Bischoff zu Halberstadt ist Burchardus I. der diesem Bischoffthum 23. Jahr lang biß auff das Jahr 1059. vorgestanden hat. Lambertus Schaffnaburgensis, und nach ihm andere Scribenten, beschreiben den Tod dieses Bischoffs gar schrecklich, dieweil er von dem kurtz vorher verstorbenen Abt zu Hirschfeld Maginhero, dem er unterschiedliche schöne Zehnden entzogen, vor den Richter-Stuhl GOttes citiret worden. Ich mag die fabelhaffte und gräßliche Relation nicht abcopiren, wer aber Plaisir hat selbige zu seiner Erbauung zu lesen, kan selbige in des Hrn. Hübners Fragen aus der politischen Historie P. VII. p. 530. finden. Hingegen klinget es in dem alten lateinischen Halberstädtischen Chronico gantz anders, allwo gemeldet wird, Bischoff Burchard habe durch göttliche Erleuchtung

tung seinen Sterbens-Tag vorher gewust, deßwegen er sich mit guten Wercken dazu bereitet, und als er an selbigem Tag plötzlich weggerücket, und in die Sammlung aller Heiligen gesetzet worden, so habe GOtt offte die Würdigkeit seines Knechtes bey seinem Grabe mit vielen Zeichen und Wundern bewiesen, so daß Blinde sehend, Lahme gehend, Stumme redend worden wären, welche Zeichen hernach um des Geitzes der Clerisey willen auffgehöret. Herr Leuckfeld fället von diesen so differenten Relationen gar ein vernünfftiges Urtheil, wenn er meynet, die Halberstädtischen Historici beschrieben den Tod dieses Bischoffs und die darauf erfolgten Wunder deßwegen so gar rühmlich, damit dessen Ungerechtigkeit gegen das Kloster Hirschfeld zur Vergessenheit gebracht, und er von denen Nachkommen vor einen besondern heiligen Mann angesehen werden möge. Er ist aber auch vielzu klug der ersten Relation völligen Glauben beyzumessen, dahero ersagt, er lasse es dahin gestellet seyn, ob alles so paßiret, wie es der citirte Lambertus auffgezeichnet, oder ob dieser Historicus als ein damahliger Münch von Hirschfeld, und folglich als ein Feind von Burchardo, etwas unwahrhaffftiges mit beygefüget habe. Sein Nachfolger war Burchardus II. hat seine Erhebung dem Käyser Henrico IV. zu dancken, dem er aber zur Danckbarkeit alles Hertzeleyd angethan, und die schweresten Kriege derer Sachsen und Thüringen wieder ihn erreget, auch 13. Feldzüge wider ihn gethan. Die Gelegenheit war diese:

An. 1061. gieng Pabst Nicolaus II. mit Tod ab, da denn von einigen auff des bekannten Hildebrandi Anstifften der Bischoff von Lucca Anselmus ohne Vorbewust des Käysers unter dem Nahmen Alexandri II. von andern aber der Bischoff von Parma Cadolo unter dem Nahmen Honorii II. zum Pabst erwehlet wurde, welchen letztern auch der Käyser zu Basel zum Pabst verordnet, und sich dadurch nicht geringe Feindschafft von dem Hildebrando auf den Halß geladen. Er schickte darauff Burchardum nach Rom mit der Ordre seinem besten Erkäntniß, nach den Streit zwischen beyden Päbsten beyzulegen. Mit dieser Instruction gieng Burchard nach Italien, er ließ sich aber bald nach seiner Ankunfft in Rom von dem verschlagenen Hildebrando und dem von ihm erhöheten Luckischen Bischoff Anselmo mit vielen Verheissungen und Flatterien gewinnen, dadurch er des Bischoffs von Parma, vor welchen doch die meisten Römer bey dem Käyser gebethen hatten, vergaß, und ihm dahero die Päbstliche Crone gäntzlich absprach, hergegen jenem zuerkannte. Hier remarquiret nun unser Herr Autor abermahls 3. Irrthümer, den ersten bey dem Herrn Paulini, welcher in Historia Visbeccensi, p. 30. schreibet, Honorius II. habe durch Hülffe Burchardi die Päbstliche Crone überkommen, den andern in Winnigenstädts geschriebenen teutschen Chronicke von denen Halberstädtischen Bischöffen, (welchem der Hr. Reimann in seinem Grund-Riß der Halberstädtischen Historie gefolget) allwo vorgege-

gegeben wird, der von Burchardo confirmirte Pabst Alexander II. sey vorhero Bischoff zu Parma gewesen, und den dritten bey dem Autore des alten Halberstädtischen Historici, welcher vorgiebt, es habe sich zwischen dem Reich und dem Päbstlichen Stuhl eine schwere Mißhelligkeit hervor thun wollen, Bischoff Burchard aber habe sich als einen getreuen und geschickten Mittler zwischen dem Pabst und dem Käyser dargestellet, und sie wieder mit einander verglichen. So ist auch keine geringe Unwahrheit, was dieses Chronicon p. 128. schreibet, wie der Herr Autor ad An. 1074. bemercket hat, Bischoff Burchard habe bey der Sächsischen Streitigkeit mit dem Käyser nicht wollen zum meyneydigen Mann werden, sondern sey in der Treue des Käysers verblieben, weßwegen er abgesetzet, und ein anderer an seine Stelle verordnet worden, da doch die Scribenten alle das Gegentheil bezeugen, daß er einer von den ersten und letzten Feinden des Käysers gewesen, durch dessen Rath hauptsächlich der Sächsische Krieg geführet worden. Doch er hat endlich vor seine Untreue zu Goßlar seinen verdienten Lohn erhalten, und ist sein grausames Ende unter dem Jahr 1088 von dem Herrn Autore beschrieben worden. An seine Stelle wurde Dithmarus ein Canonicus bey der Canonicat-Kirche zu St. Mariæ in Halberstadt zum 13. Bischoff erwehlet, der aber diese Ehre nicht lange genossen, indem er nach dem Bericht des Halberstädtischen Chronici den 16. Tag nach seiner Wahl wiederum

ver-

verstorben. Das alte Sächsische Chronicon macht aus 16. Tagen 16. gantze Jahre. Sonst wird von diesem Dithmaro auch in des Herrn Buddei Historischen Lexico T. III. p. 7. unter dem Articul Halberstadt gemeldet, ob habe er ein Chronicon geschrieben und hinterlassen, von dem aber bißhero noch nichts bekannt worden, dahero ich fast selbst mit dem Hrn. Leuckfeld muthmassen solte, es sey solches eine Vermengung mit den Merseburgischen Bischoff Ditmaro. Nach Absterben dieses 13. Bischoffs theilte sich das Halberstädtische Dom-Capitul bey der bischöfflichen Wahl in 3. Theile. Ein Theil verlangte zum Bischoff den bißherigen Abt zu Ilsenburg Herrandum, uud dieser hielte die Päbstliche Parthey, der audere Theil verlangte Friedrichen, einen Dom-Herrn, der gut Käyserisch war, der dritte aber erwehlte einen, so ebenfalls Ditmarus hieß, und selbiger mag wohl nach des Hn. Autoris Muthmassung neutral gewesen seyn. Doch dieser letztere verstarb bald, also blieben zu Halberstadt 2. Bischöffe wie zu Rom 2. Päbste, unter welchen jeder alleine, der wahre und rechtmäßige Bischoff seyn wolte. Der gantzen Streitigkeit muste das Glück des Käysers den Ausschlag geben, nachdem solches in denen Sächsischen Landen gut oder böse war. Zwar wurde Bischoff Friedrich An. 1103. seines verdrießlichen Æmuli loß, als er verstorben, und mochte wohl meynen, daß er nunmehro friedlicher leben könte. Aber weit gefehlt; Die Sachen liessen vor den Käyser immer schlimmer und schlim-

mer, in Bäyern erhub ſich eine neue Conſpiration, und der junge König Henricus V. reſolvirte endlich, ſich als ein Inſtrument der Päbſtlichen Boßheit wieder ſeinen eigenen Vater gebrauchen zu laſſen. Der Vater ließ ihn zwar inſtändigſt bitten, er möchte doch ſolche ſündliche Dinge nicht vornehmen; Aber es war alles umſonſt. Henricus V. gieng mit einer kleinen Armee nach Sachſen, um die ohnedem zum Aufſtand mehr als zu ſehr geneigten Sächſiſchen Herren auff ſeine Seite zu ziehen. Er feyerte nebſt ſeiner Geſellſchafft das Oſter-Feſt Anno 1105. zu Qvedlimburg, da ſich viel hohe und niedrige Perſonen einfanden, und dem jungen König unterwürffig machten. Bald darauff wohnte er dem zu Nordhaußen angeſtellten Synodo bey, von welchen der Päbſtliche Legate und Ertzbiſchoff Rothard von Mäyntz die Præſidenten waren. Biſchoff Friedrich von Halberſtadt war nebſt Biſchoff Vdone von Hildesheim, und Biſchoff Heinrichen von Paderborn, welche 3. noch beſtändig die Käyſerliche Parthey gehalten hatten, auff geſchehene Citation auch erſchienen, und hielten bey damahligen Zuſtand der Sachen vor rathſam ſich auch zu ſubmittiren. Sie bathen alſo vor dem Päbſtlichen Legaten, den Ertzbiſchoff Rothardo als Metropolitano und der gantzen Verſammlung kniend um Vergebung, und gelobten an dem Pabſt alleine gehorſam zu ſeyn. Hierauff erhielten ſie von dem erſten Abſolution, und wurden in die Geſellſchafft der ſo genannten Ortho-

doxen auffgenommen jedoch mit der Condition, daß sie sich ihres bischöfflichen Amtes biß auff weitere Päbstliche Verordnung enthalten sollen. Man weiß nicht, wohin Bischoff Friederich nach seiner Suspension gekommen, und wenn er eigentlich gestorben sey, dahero muthmasset der Herr Autor, daß er nach der geschehenen Submission auff Päbstlichen Befehl zur auffgelegten Pœnitentz, mit der gemachten Hoffnung das Bischoffthum alsdenn zu behalten, in das gelobte Land zum heiligen Grabe, als wohin damahls ein unbeschreiblicher Zulauff von viel hundert tausend Menschen war, habe wahlfahrthen müssen, worinnen er entweder unterwegens, oder gleich nach seiner Rückkunfft mag verstorben seyn. Und dahin scheinet auch das alte Halberstädtische Chronicon bey dem Hrn. Leibnitz T. I. p. 129 zu zielen, wiewohl es darinnen fehlet, daß es seine Absetzung Pabst Vrbano II. zuschreibet, welcher doch damahls schon 6. Jahr todt war, und zu seinem Nachfolger auff dem Päbstlichen Stuhl Paschalem II bekomen hatte. Der junge König gieng nach diesem wieder aus denen Sächs. Landen fort, und nachdem er seinen Vater durch List zu Bingen in seine Hände bekommen so gieng gleich darauf zu Mayntz die völlige Degradation vor sich. Dem Käyser wurden zu Bingen durch die Ertzbischöffe von Mayntz und Cölln nebst dem Bischoff von Worms auff Päbstliche und Königliche Ordre die Käyserliche Insignia nebst Ankündigung des Bannes und der Absetzung mit Gewalt weggenommen, und sein meineydiger Sohn ließ sich mit solchen geraub-

raubten Insignien zu Mayntz krönen. Bischoff Friedrichs sein Successor aber in dem Stifft Halberstadt war Reinhardus, welchen, wie H. r. Leuckfeld sagt, vermuthlich das gesamte Dom-Capitul erwehlet hat, weil der neue Käyser Henricus V. kurtz vorhero des Käyserlichen Rechtes von Einsetzung derer Bischöffe sich gegen den Pabst begeben müssen, welches ihn aber bald gereuet. Dieser Reinhard muß auffs längste gleich zu Anfang des 1107. Jahres zum Bischoffthum gekommeu seyn, indem er schon im April desselben als Halberstädtischer Bischoff den damahls verstorbenen Ertzbischoff Heinrichen in Magdeburg beerdigen helffen, nach dem Zeugniß des Chronici Magdeburgensis in der Collectione Meibomiana T. II. p. 323. Als Henricus V. nachgehends die alten Käyserlichen Jura wieder suchte und manteniren wolte, und die Unruhe eben dieser Ursache wegen in dem Reich auff Anblasen der Päbste von neuen angieng, so ist dieser Bischoff Reinhard iederzeit einer mit von denen ärgsten Feinden des Käysers gewesen, in welcher Feindschafft er auch verharret biß an sein Ende, welches in das Jahr 1122. fällt. Dieses Jahr ist, wie der Herr Leuckfeld remarquiret, recht fatal gewesen, so wohl vor Bischoff Reinharden, als auch vor Käyser Heinrichen. Deñ jener gieng in demselben als den 16. Jahr seiner Regierung mit Tod ab; Dieser aber wurde, als er sich von jedermann verlassen sahe, genöthiget, mit denen angenomenen Päbstlichen Legaten in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Reichs-Für[illegible] Worms im Mo-

 nath

nach Septembr. einen Vertrag auffzurichten, in welchen er sich, damit er nur einmahl zur Ruhe kommen möchte, der alten Gerechtigkeit der Bischöfflichen Investitur gäntzlich begeben und dem Pabst überlassen, dagegen ihm dieser vergönnte, daß er bey denen Bischöfflichen und Abteylichen Electionen zugegen seyn, auch denen erwehlten, die Regalia durch das Scepter ertheilen dörffte. Und mit diesem fatalen Jahr schliesset auch unser Herr Autor den ersten Theil seiner Halberstädtischen Antiquitäten und Bischöffli. Annalen, denen er, wie ich bereits gemeldet, seiner löblichen Gewohnheit nach, abermahls einen Appendicem von Diplomatibus und Documentis beygefüget, welche theils bey andern Scribenten zu finden, zum Theil auch zum ersten hier publiciret worden, aber allerseits zur Erläuterung dieser Historie etwas beytragen können. Ich wünsche nunmehro nichts mehr, als daß der andere Theil dieser Halberstädtischen Historie auch bald zum Vorschein kommen möge, welches mit mir alle diejenigen wünschen werden, denen die sonderbahre Capacität des Hrn. Leuckfelds bekannt ist. Es sind schon dessen erste Schrifften von denen Liebhabern der Teutschen Historie wegen der darinnen enthaltenen curieusen Remarquen mit grossen Applausu auffgenommen worden; da aber das studium historicum nicht in einer gewissen Anzahl Jahre kan absolviret werden, so kan man sich leichte einbilden, daß auch den Hrn. Leuckfeld immer mehr und mehr Licht in der Dunckelheit der mittlern Zeiten auffgehe.

Da-

Dahero darf man sich auch nicht wundern, wenn derselbe in diesem neuen Werck, vieles verbessert was er in denen vorigen versehen. Ein jeder vernünfftiger approbiret solches, und der Hr. Autor distinguiret sich eben dadurch von denen Machiavellistischen Gelehrten, welchen Nahmen ich denenjenigen nicht explieiren darff, die das artige Werckgen des Hn. Lilienthals de Machiavellismo litterario gelesen. Herr Leuckfeld zeiget, daß ihm das studium indagandæ Veritatis ein rechter Ernst sey, und daß er mit seiner Wissenschafft keine andere Intention habe, als dem gemeinen besten zu dienen, da hingegen diejenigen, so alle Fehler mit der grösten Halßstarrigkeit wider ihr besser Wissen zu behaupten und zu beschönigen suchen, keinen andern Endzweck haben können, als der Welt durch ihre Schrifften nur einen blauen Dunst vor die Augen zu machen.

III.

Christophori Cellarii Epistolæ selectiores & Præfationes. Conlegit *Joh. Georg. Walchius*, qui & copiosiorem diatriben de Dedicationibus librorum veterum præmisit. Lips. 1715. 8vo 1. Alphab. und 5½ Bog.

Der Hr. Editor bemühet sich sehr die Reinlichkeit der lateinischen Sprache zu befördern und hat zu dem Ende bißhero

verschiedene Schrifften * ausgehen lassen. Es gehet auch eben dahin das Absehen gegenwärtiger Sendschreiben von dem berühmten Herrn Cellario, welche er zusammen drucken lassen, weil er gesehen, daß sie ein Modell eines reinen und angenehmen lateinischen styli seyn, und dannenhero fleißig verdienen gelesen zu werden. Es sind aber solches nichts anders als Præfationes und

* Seine bißhero edirte Schrifften sind folgende:

1. Cellarii Dissertat. Acad. Lipf. 1712. 8. denen er das Leben und Schrifften Cellarii vorgesetzet, so hernach in dem 10. Theil von Clarmundi Vitis ins Teutsche gebracht worden.
2. Velleius Paterculus cum Observationibus Criticis, welchem er Dodvvelli Annales Velleianos vorgesetzet. Lipf. 1712 12.
3. Phædri Fabulæ cum notis, dabey sonderlich die Dissertation de stylo Phædri zu mercken. Lipf. 1713. 8.
4. Dissertatio de fabulosa historia Semiramidis contra Ctesiam Cnidium & Diodorum. Lipf. 1713. 4.
5. Epistola de Operibus Ciceronis edendis. 4.
6. Cellarii Orationes Accademicæ, denen er eine weitläufftige Vorrede de fatis Oratoriæ inter Græcos & Romanos vorgesetzet. Lipf. 1714 8.
7. Beverini Syntagma de ponderibus & mensuris, welches er hier wieder aufflegen lassen, und eine Vorrede von einer Einleitung zu dem alten Müntz-Wesen vorgesetzet. Lipf. 1714. 8.
8. Ovidii Methamorph. Libr. XV. cum Observationibus Crit. Lipf. 1714. 12.

und Dedicationes, die der Hr. Cellarius seinen häuffig edirten Schrifften vorgesetzet, darinnen zum Theil auch seine Materien ausgeführet seyn. Der Hr. Walch hat selbige drucken lassen, wie sie ihm in die Hände gekommen, und also keine gar zu sorgfältige Ordnung gehalten, doch hat er diesem kleinen Mangel durch einen guten Indicem wiederum abgeholffen. Wir wollen dem geneigten Leser keinen Auszug aus denenselben machen, sondern selbige vielmehr auffs fleis-

9. Vindiciae locutionum quarundam L.L. ad Heumannum. Lips. 1714. 8.

10. Diatribe Critica de Tacito ejusdemque stylo ad Jacobum Perizonium. Lips. 1714. 8. Sie ist denen Operibus Taciti, die allhier cum notis Hauffi heraus gekommen, vorgesetzet worden.

11. Lactantii opera cum notis Variorum. Lips. 1715. 8.

Anietzo arbeitet er noch fleißig an denen operibus Ciceronis, welche er nach dem oben angeführten Project cum notis Variorum ediren wird: Ingleichen lässet er ietzo die Opera Ovidii ohne Noten, wie Herr Burmann neulich gethan, drucken. So kan auch hieher der neue Bücher-Saal gerechnet werden, der wie bekannt, unter seiner Auffsicht monathlich herauskömmt. Wer den letzten Theil von der Historie Critique de la Rebublique des lettres gelesen, solte die Autores dieses Bücher-Saals vor grausame Plagiarios halten. Alleine diese Imputation hat eben nicht viel zu bedeuten. Das Haupt-Werck kommt auff einige Nova litteraria an, die bißweilen aus gedachter Histoire Criti-

figste denen, die sich an einem schönen lateinischen Stylo delectiren, recommandiren. Die vorgesetzte Diatribe des Hrn. M. Walchs verdienet aber, daß von ihr noch was gesaget werde. Sie führet eine sehr curieuse Materie durch, die bißhero noch niemand berühret, wie nemlich die alten Römer ihre Schrifften andern dediciret. In dem 1. Capite macht er einen Entwurff einer Arbeit, die die gelehrte Welt künfftig von ihm noch

que genommen seyn. Dieses thut nicht allein der Bücher-Saal, es geschiehet auch in andern Journalen. Und ich bin doch versichert, daß die Teutschen Leser damit sehr wohl content seyn, ein anderer Neid-Hammel mag dawider murren wie er will. Denn dem Autori der Histoire Critique ist solches nicht zuzurechnen, man siehet wohl, daß dieses schöne Judicium in Leipzig ist ausgehecket worden. Unterdessen solten die Holländischen und Frantzösischen Journalisten schon mit ihrem Schaden so viel gemercket haben, daß ihren Correspondenten in Teutschland nicht allemahl viel zu trauen sey, zumahl wenn es auff Judicia ankömmt. Denn welcher Vernünfftiger wolte doch wohl glauben, daß der Hr. Thomasius, der Hr. Gundling, und der Hr. von der Hardt schädliche Leute und Atheisten wären, weil solches denen Autoribus der Memoires de Trevoux zugeschrieben, und von diesen fideliter nachgeschrieben worden, oder wer wolte sich von dem Journal litteraire überreden lassen, daß des Hrn. Gundlings sein Fort nur in Abschreiben bestunde, anderer dergleichen odieusen Exempel zugeschweigen.

noch zu hoffen hat, da er die Antiquitäten der alten Römischen Gelehrsamkeit oder eine Historiam litterariam Veterum Romanorum auszuführen willens ist. Er berühret alle Materien ins besondere, so darinnen vorkommen sollen, und zeiget in sehr grosser Menge Scribenten an, derer er sich dabey bedienen wird. Hieher gehöret nun auch die Materie von denen Zuschrifften ihrer Bücher, zu welcher der Herr Autor nun in dem andern Capite selbst schreitet. Selbiges leget uns den Ursprung und das Alterthum dieser Gewohnheit vor Augen, und erinnert, wie schon der alte Cato seinem Sohne solle Schrifften gewiedmet haben, und daß die Römer diesen Gebrauch allem Ansehen nach von denen Griechen möchten bekommen haben. Das 3. 4. 5. und 6te Caput redet von denen Personen, denen sie Bücher dediciret, sehr weitläufftig. Diese wären nun männlichen und weiblichen Geschlechts, und die von der ersten Classe theilet der Hr. Autor ein in Patronen, gute Freunde, Anverwandten und eigne Kinder; Von der andern werden auch verschiedene Exempel beygebracht. Die Art in diesen Capitibus bestehet aber sonderlich darinnen, daß der Herr Verfasser von jeder Arbeit viele Exempel beybringt, und die merckwürdigsten Sachen nebst gehörigen Scribenten von denen Personen, denen die Schrifften gewiedmet worden, anführet. Das 7. Caput fraget erstlich, ob sie auch ihren Göttern Schrifften dediciret, welches der Autor zu leugnen scheinet, und auff einige Einwürffe, die ihm ge-

macht werden könten, antwortet, hernach bemercket er, daß sie die unterschiedenen Theile eines Buchs unterschiedenen Personen zugeschrieben, daß sie zum öfftern einem mehr als eine Schrifft dediciret, daß sie ihre Zuschrifften verändert, daß sie ihre Schrifften bißweilen nur einem, bißweilen mehrern übergeben. Das achte Caput erläutert die Zuschrifften selbst, und erkläret, wie solche beschaffen gewesen, da er denn die Uberschrifften erst, hernach die Dedicationes selbst vor sich nimmt und erinnert, wie sie sonderlich die Personen gelobet, denen sie Bücher dediciret, auch bißweilen mitten im Werck und zu Ende desselben ihre Arbeit verkleinert, die Vorreden mit denselben verknüpffet, anderer Theile zu geschweigen, die der Autor nicht alleine berühret, sondern auch erkläret, erläutert und vindiciret. Das 9te Caput handelt von einer besondern Art dieser Zuschrifften, die nur in der Anredung dessen, dem das Buch dediciret war, bestanden. Das 10. Caput untersuchet den Endzweck, den die alten Römer bey ihren Dedicationen gehabt, das 11. meldet, wie sie ihre Bücher, wenn sie solche überbracht, gezieret, und das 12. was sie vor einen Recompens vor ihre Dedicationes bekommen. Es kommen hin und wieder viel curieuse Sachen für, die ein Liebhaber solcher Alterthümer mit Vergnügen lesen wird.

IV.

Neues von gelehrten Sachen.

Zu Londen wird eine neue Edition von allen Operibus des Herrn Locks in 3. Volum. in fol. herauskommen. Der Buchführer hat den Hrn. Clericum angesprochen, daß er das Leben des Autoris dazu verfertigen möge, der sich aber nicht dazu resolviren wollen.

Mr. Steel, der sich in Engelland durch verschiedene politische Schrifften bekannt gemacht, hat anietzo eine Historie von dem letztgeendeten Krieg unter der Hand.

Zu Edenburg ist man willens alle Opera des Buchanani zusammen zu drucken, welche Intention der Drucker denen Gelehrten in einem besondern Programmate, da er alle Schrifften des Buchanani und die differenten Editiones, so er davon in Händen hat, specificiret, bekannt gemachet hat. Dieses Programma ist in dem 6. Theil der Histoire Critique de la Republ. des lettres nebst einigen Anmerckungen zu lesen.

In eben diesem Tomo der Histoire Critique macht uns ein gewisser Gelehrter, der sich nicht genennet, Hoffnung zu einem Werck, welches folgenden Titul führen soll: Essais de Recherches curieuses d'Antiquité faites en voyageant. Er wird darinnen von der Schweitz und sonderlich von Genev viel Remarquen beybringen und sich bemühen deutlich zu zeigen, daß dieses letztere niemahls eine Römische Colonie gewesen sey.

Die

Die Explicatio litteralis des 110. Psalms, so in gedachter Histoire Crittique zu finden, machet hin und wieder ziemlichen Lermen, und ist auff einen zu Breda d. 7. Sept. 1713. gehaltenen Synodo als gottloß und ketzerisch verdammet worden. Die Justification ist ebenfalls in oben angeführteu 6ten Tomo zu lesen.

Zu Pariß ist des Petavii Rationarium temporum mit vielen Additionibus wieder gedruckt worden. Der Buchführer Clousier hat ausgesprenget, Mr. Dupin wäre der Autor von diesen Additamentis, der sich aber nicht dazu bekennen wollen. Man giebt dannenhero vor, der Autor dieser Vermehrungen heiße Cointe und sey ein Copiste bey erwehnten Buchführer.

Daselbst hat der Abt von St. Pierre herausgegeben: Projet pour rendre la Paix perpetuelle en Europe. Dieser ewige Friede soll bestehen in einer Vereinigung aller Europæischen Souverains nach dem Exempel der Teutschen Reichs-Stände.

An diesem Ort wird auch die Histoire du Concile de Constance de Mr. Lenfant nachgedrucket; Es dürffte aber dieser Nachdruck durch die neue und vermehrte Edition, an welcher der Herr Autor scharff arbeitet, bald einen Stoß bekommen.

Der P. Harduin hat sich auf vielfältiges Anhalten resolviret, seinen excellenten Commentarium in Plinium, der sich sehr rar gemacht, und dahero gar theuer bezahlet worden, wieder drucken zu lassen.

Mr.

Mr. de Vertot, dessen in dem ersten Theil dieses Schauplatzes schon rühmlich gedacht worden, arbeitet an einer neuen Edition von dem Abregé Chronologique de l'Histoire de France des Mezeray, die mit seinen Remarquen zum Vorschein kommen soll. So wird auch berichtet, daß er willens sey, aus des Rymers kostbaren Actis Anglicanis diejenigen Piecen zu extrahiren und drucken zu lassen, so die Frantzösische Historie anbetreffen.

Zu Leyden hat man angefangen zu drucken an des Herrn Joannis Massons Werck, welches den Titul führet: Annus solaris antiquus a variis in Oriente ac Asia populis & Vrbibus, usu civili olim usurpatus.

Mr. Barbeyrac lässet zu Genev eine Rede sur l'utilité des Lettres & des sciences par Rapport au bien de l' Etat drucken, die er bey einer Promotion kürtzlich auff der Academie zu Lausanna gehalten.

Wohlerwehnter Herr Barbeyrac hat, wie bekandt, An. 1706. eine Frantzösische Ubersetzung von 2. lateinischen Orationibus des Herrn Noodts, so von der Gewalt der Fürsten und von der Gewissens=Freyheit handeln, mit Remarquen herausgegeben, die sehr estimiret worden. Kürtzlich ist davon eine neue Edition zu Amsterdam heraus gekommen, die nicht alleine mit vielen Noten, sondern auch mit einigen gantz neuen Piecen vermehret worden; Denn es ist dazu gekommen eine Ubersetzung von des berühmten Joannis Friderici Gronovii Oration de Lege

Regia,

Regia, welcher unstreitig diese Materie am besten erläutert hat, und ferner ein Discurs von des Herrn Barbeyracs eigener Arbeit sur la nature du sort wider des Herrn Joncourt seine Lettres sur les Jeux de hozard.

Des Herrn Barbeyracs College auff der Academie zu Lausanna Mr. de Crousaz hat zu Amsterdam drucken lassen Traité du Beau, darinnen er zu zeigen bemühet ist, worinnen eigentlich die rechte Schönheit bestehe.

Der Herr Consistorial - und Kirchen-Rath Cyprianus zu Gotha, hat kürtzlich heraus gegeben: Catalogum Codicum Manuscriptorum Bibliothecæ Gothanæ, ingleichen Clarorum Virorum Epistolas CXVII. e Bibliothecæ Gothanæ Autographis, die vornemlich zur Erleuterung der neuen Kirchen-Historie dienen können. Vorietzo arbeitet dieser gelehrte Mann an einer ausführlichen Kirchen-Historie von Anfang der Reformation biß auff unsere Zeiten.

Der Herr Feller hat kürtzlich das Trimestre secundum von seiner Collectione Monumentorum ineditorum publiciret, und bestehet solches aus folgenden Articuln:

1. Lettres en Vers à feu Mademoiselle de Scudery ou Panegyrique de Louis le Grand, Roy de France fait par Mr. de Betoulaud & par Mr. Leibnitz. 1697.

2. Lettre de Mr. Chanut, Ambassadeur de France, à la Reine Christine de Suede, touchant son Abdication. Reponse de la Reine à Mr. Chanut. Réponse de Mr. Chanut. à la lettre de la Reine de Suede. 1654.

3. Er-

3. Erste Probe untersuchter und bewiesener Geschicht-Register der mittlern Zeit, oder der Käyserin Giselæ Conradi Salici Gemahlin, väterliche Linie, ingleichen beyde Gemahle, Söhne und Verwandten, nicht nur in blossen Tabellen vorgestellet, sondern auch mit alter Scribenten selbsteigenen Worten bestärcket, von J. F. Fellern.

4. Andere Probe, oder der mächtigen Fürstin in Italien, Mathildis väterliche und mütterliche Stamm-Linie, entdeckte Verwandschafft mit den Käysern Henricis &c. mit Beweißthümern und Anmerckungen erläutert von J. F. F.

5. Nachricht von dem Ort Pölde/wo Marggraff Eckart A. 1002. erschlagen worden, aus Sagittarii Antiquitatibus Ms. Thuringicis.

6. *Amœnitates litterariæ* de conscribenda Historia Juris Canonici, de scriptis Comenianis, de ratione emendandi & perficiendi Encyclopædiam Alstedii, de MSto quodam Chymico Mich. Mayeri, fautoris fratrum Roseæ crucis, & ejusdem libris impressis, ex epistolis Leibnitii, Morhofii, & Speneri ineditis delectæ.

7. Extracte aus H. W. Ludolffs, vormahligen Secretarii bey dem Königlichen Dänischen Printzen Georgen in Engelland, Schreiben von seiner Rückreise aus Egypten A. 1700. wie auch aus Matthiæ Flachslands Brieff von der unnöthigen Calender-Veränderung. 1699.

Der Hr. Abt Fabricius zu Helmstädt hat kürtzlich eine kleine Schrifft des berühmten Octavii Ferrarii de Pantomimis & Mimis, die ihm der Herr Facciolatus, im Manuscript communiciret, zum Druck befördert. Nur

Nur erwehnter Jacobus Facciolatus hat in dem Gymnasio zu Padua eine Oration gehalten, darinnen er zeiget, quod latina lingua non ex Grammaticorum libris sit comparanda. Er hat selbige noch im vorigen Jahr zu Padua in Octav drucken lassen, sie ist aber hier nur vor einigen Wochen nebst einer Præfation und einigen Observationibus des Hrn. M. Walchs in 4to. nachgedruckt worden.

Der verkappte Irenæus Carpenterius, der im vorigen Jahr Centuriam singularem eruditorum Cœlibum nebst Mellemanni Dissertation de Matrimonio litterati zu Wittenberg in 8vo hat drucken lassen, hat kürtzlich wiederum ediret, Eruditorum Cœlibum semicenturiam novam, und selbiger beygefüget ein weitläufftig und artig Schreiben von Daniele Heinsio an Jacobum Primerium, darinnen untersuchet wird, an & qualis Viro litterato ducenda sit uxor.

Innhalt des VII. Theils.

1. Calvörs Saxonia inferior Antiqua. 547
2. Leuckfelds Antiquitates Halberstadenses. 577
3. Cellarii Epistolæ & Præfationes cum præfatione Walchii. 611
4. Neues von gelehrten Sachen. 617

(o)

BIBLIOTHEK DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuer Schauplatz der Gelehrten Welt, oder Außzüge von allerhand neuen, und zur galanten Gelehrsamkeit gehörigen Schrifften

Bd.: 7.

Leipzig (1714)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Lw 2616
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11267082-0
VD18 80221947-001